

U N T E R N E H M E R M O D E L L

Filmtheater Fernlehrgang



www.bgfe.de



BGFE

Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

Vorwort

Fernlehrgang Teil 1

Organisation

- 1. Erste Hilfe 5
- 2. Brandschutz 7
- 3. Prüfen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel 9
- 4. Sicherheitsbeauftragte 10
- 5. Unterweisen der Mitarbeiter 10
- 6. Betriebsärztliche Betreuung 11
- 7. Fragebogen 14
- 8. Lösungsbogen 16

Fernlehrgang Teil 2

Gefahrstoffe und Betriebsanweisungen

- 1. Chemikaliengesetz/Gefahrstoffverordnung 17
- 2. Fünf Schritte zur Sicherheit 18
- 2.1 Gefahrstoffe identifizieren und erfassen 19
- 2.2 Gefahrstoffe kennzeichnen 20
- 2.3 Betriebsanweisungen erstellen 21
- 2.4 Mitarbeiter unterweisen 21
- 2.5 Gefahrstoffe sicher lagern 22
- 3. Nützliche Tipps 23
- 3.1 Persönliche Schutzausrüstung 23
- 3.2 Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz 23
- 3.3 Getränkeausschank 23
- 4. Fragebogen 24
- 5. Lösungsbogen 25
- 6. Sicherheitsdatenblatt 26
- 7. Betriebsanweisungen 28

Fernlehrgang Teil 3

Gefährdungsbeurteilung

- 1. Vorgehensweise 37
- 1.1 Gefährdungen und Belastungen ermitteln 38
- 1.2 Gefährdungen und Belastungen beurteilen 39
- 1.3 Maßnahmen festlegen, planen und durchführen 39
- 1.4 Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen 40
- 1.5 Dokumentation 40
- 2. Hinweise zur Lösung der Aufgaben 40
- 2.1 Arbeiten mit der Software 41
- 2.2 Arbeiten mit der Papierfassung 41
- 3. Fragebogen 42
- 4. Lösungsbogen 43
- 5. Vorlagen zur Gefährdungsbeurteilung 44

3 Aufbau des Fernlehrgangs

Der Fernlehrgang führt in den Kapiteln und Abschnitten immer vom Problem zur Lösung. Bei den Lösungen ist beschrieben, was Sie als Unternehmer auf Grund von Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften wie machen müssen; zusätzliche Empfehlungen helfen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter über das geforderte Minimum hinaus zu optimieren.

Bearbeiten des Fernlehrgangs

Der Lehrgang stellt Ihnen auch konkrete Aufgaben. Die Aufgaben sind in die jeweiligen Themen integriert. Ob Sie die Aufgaben erledigt haben, wird in einem Fragebogen am Ende eines jeden Kapitels abgefragt. Dort werden auch Fragen zu den Themen des Seminars gestellt. Den ausgefüllten Fragebogen schicken Sie bitte an Ihren Kursveranstalter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung der Unterlagen sofort nach dem Seminar beginnen, werden Sie den Fernlehrgang zügig beenden können. Das zeigt die Erfahrung mit über 5.000 Seminarteilnehmern aus Kleinbetrieben anderer Branchen: In den ersten beiden Wochen nach dem Seminar schlossen bereits viele Unternehmer den Fernlehrgang erfolgreich ab.

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Ing. Andreas Warnecke

Redaktion: Waldemar Becker

Titelbild: Steenwerth, Berlin

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2004

Guten Tag!

Bei der Präsenzphase zum Unternehmermodell haben Sie alles über Ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter erfahren. Sie kennen Ihre gesetzlich verankerten Pflichten und stehen jetzt vor der Aufgabe, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden und Ihren Pflichten nachzukommen. Wie



*Dipl.-Ing. Andreas Warnecke,
Technischer Aufsichtsbeamter der
BGFE und Referent im Seminar
„Unternehmermodell“*

Sie das in Ihrem Betrieb im Einzelnen fachgerecht und gesetzeskonform umsetzen können und müssen, erfahren Sie mit diesem Fernlehrgang.

Der Fernlehrgang ist der zweite Teil Ihrer Schulung im Rahmen des Unternehmermodells. Bearbeiten Sie den Fernlehrgang im Ganzen oder einzelnen Schritten so, dass Sie die Fragebögen am Schluss der einzelnen Module rechtzeitig an den Kursveranstalter schicken können. Die Fristen spricht Ihr Kursveranstalter mit Ihnen ab. Der Veranstalter informiert die BGFE, wenn Sie den Fernlehrgang abgeschlossen haben.

Was ist Ihr Ziel als Unternehmer?

Hauptziel eines jeden Unternehmers ist es, seinen Betrieb dauerhaft zu guten wirtschaftlichen Ergebnissen zu führen. Dieses übergeordnete Ziel erreichen Sie, indem Sie mehrere Unterziele erfüllen wie rationelle Arbeitsabläufe, zufriedene Kunden und stets einsatzbereite und leistungsfähige – also gesunde – Mitarbeiter. Das letztgenannte Ziel – gesunde Mitarbeiter – ist auch Ziel des Gesetzgebers und Ihrer Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft unterstützt Sie dabei mit Rat und Tat. So hilft Ihnen auch dieser Fernlehrgang, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz so zu organisieren und in der täglichen Praxis umzusetzen, dass Sie

- Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wirksam vorbeugen können

- mit gesunden, motivierten Mitarbeitern im Wettbewerb die Nase vorn haben
- Ihre Termine nicht durch Unfälle und arbeitsbedingte Krankheiten der Mitarbeiter gefährdet sind
- Kosten für unfall- oder krankbedingte Ausfalltage vermeiden
- mit Gesetzen und Verordnungen konform gehen und so keinen Ärger mit Behörden oder gar Schadensersatzforderungen von Geschädigten fürchten müssen.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Fernlehrgangs sind Sie in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bestens qualifiziert; wenn Sie Ihr Wissen dann konsequent anwenden, steht Ihrem Ziel „wirtschaftlicher Erfolg durch leistungsfähige Mitarbeiter“ nichts mehr im Wege.

Wenn Sie zur Lösung der Aufgaben dieses Fernlehrgangs Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Kursveranstalter oder Ihren Technischen Aufsichtsbeamten; beide helfen Ihnen gerne.


Wenn Sie nach dem Lehrgang zum Unternehmermodell ein sicherheitstechnisches Problem nicht selbst lösen können, sollten Sie Rat und Hilfe extern einholen; dazu steht Ihnen im Prinzip jede ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihre Berufsgenossenschaft zur Verfügung (www.gqa.de; www.telefonbuch.de oder gelbeseiten.de, Stichwörter Arbeitssicherheit oder Arbeitsschutz).

Wir wünschen viel Erfolg und allzeit Sicherheit und Gesundheit für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Ihr



Andreas Warnecke



Unternehmermodell
für
Filmtheater

Fernlehrgang

Teil 1
Organisation

1. Erste Hilfe
2. Brandschutz
3. Prüfen elektrischer Anlagen
und Betriebsmittel
4. Sicherheitsbeauftragte
5. Unterweisen der Mitarbeiter
6. Betriebsärztliche Betreuung
7. Fragebogen
8. Lösungsbogen

Um Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen Ihrer Mitarbeiter vorzubeugen, müssen Sie in Ihrem Unternehmen bestimmte organisatorische Voraussetzungen schaffen. Die richtige Organisation der Prävention ist nicht nur die Basis für einen ungestörten Betriebsablauf, sondern schützt Sie bei einem schweren Unfall oder einer Berufskrankheit auch vor dem Rechtsvorwurf des „Organisationsverschuldens“.

1. Erste Hilfe

Ziel der ersten Hilfe ist es, die Folgen einer Verletzung, eines Herzinfarktes, Schlaganfalles oder einer anderen plötzlichen Gesundheitsstörung möglichst gering zu halten. Eine wirksame erste Hilfe dient in erster Linie dem Mitarbeiter. Aber auch der Unternehmer hat Vorteile, wenn durch die erste Hilfe der gesundheitliche Schaden seines Mitarbeiters begrenzt bleibt und er bald wieder arbeitsfähig ist. Auch ein Kunde wird Ihnen dankbar sein, wenn er im Notfall in Ihrem Filmtheater fachgerecht erstversorgt wird.



Dieses Rettungszeichen markiert den Lagerort des Erste-Hilfe-Materials (Zeichen E 03 gem. BGV A8).

Die Organisation der ersten Hilfe ist Aufgabe des Unternehmers. So sagt es das Arbeitsschutzgesetz in §10:

„(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. ... Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.“

Was das konkret für Ihren Betrieb heißt, regelt die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1). Die wichtigsten organisatorischen Maßnahmen sind

- Ersthelfer bestellen und ausbilden lassen
- Erste-Hilfe-Material bereithalten
- Notruf ermöglichen

Damit die getroffenen Maßnahmen im Notfall optimal wirken, empfehlen wir, die Mitarbeiter darüber zu informieren und ihnen klare Verhaltensregeln vorzugeben.

1.1 Ersthelfer

Im Kleinbetrieb ab 2 bis 20 Beschäftigten brauchen Sie mindestens einen ausgebildeten Ersthelfer. Ersthelfer können ein Mitarbeiter oder Sie selbst als Unternehmer sein.

Wie Ersthelfer auszubilden sind, hat der berufsgenossenschaftliche Fachausschuss „Erste Hilfe“ festgelegt. Anerkannte Organisationen, die nach den Vorgaben des Fachausschusses ausbilden, sind u.a.

- der Arbeiter-Samariter-Bund
- die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
- das Deutsche Rote Kreuz
- die Johanniter-Unfallhilfe
- der Malteser Hilfsdienst

Die Ausbildung eines Beschäftigten zum Ersthelfer gilt als „angemessen“ im Sinne des § 10 des Arbeitsschutzgesetzes, wenn er einen Erste-Hilfe-Grundkurs (8 Doppelstunden) absolviert hat und danach alle zwei Jahre zur Auffrischung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden) teilnimmt.

Melden Sie Teilnehmer zu den Kursen bitte nur bei einer anerkannten Organisation an, nicht bei der Berufsgenossenschaft. Die Kosten für Aus- und Fortbildung der Ersthelfer erstattet Ihre Berufsgenossenschaft direkt an die ausbildende Organisation; die Organisationen dürfen von den Betrieben keine weiteren Lehrgangsgebühren fordern.

Fahrtkosten und Lohnausfall trägt der Unternehmer; die BG übernimmt auch keine Kosten für den Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“, wie er für den Pkw-Führerschein erforderlich ist.

1.2 Erste-Hilfe-Material

Die Mindestausstattung für Ihr Filmtheater ist ein Verbandkasten nach DIN 13157, „Verbandkasten C“. Wir empfehlen, diesen Verbandkasten mit Heftpflaster zu ergänzen.

Lagern Sie das Erste-Hilfe-Material so, dass es jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich ist. Ihre Mitarbeiter müssen wissen, wo der Verbandkasten ist. Markieren Sie den Lagerort mit dem Schild „Weißes Kreuz auf grünem Grund“. Mit CE gekennzeichnetes Material bedarf normalerweise keiner Pflege; wenn Material entnommen wurde, ergänzen Sie den Bestand sofort. Wenn Sie Material ohne Verfallsdatum kaufen, ersparen Sie sich den sonst regelmäßig fälligen Austausch.



Verbandkasten nach DIN 13157

1.3 Verbandbuch

Nach §24 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

muss der Unternehmer dafür sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung aufgezeichnet wird; die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Bei der BGFE gibt es Verbandbücher mit den Rubriken Zeitpunkt, Ort und Hergang des Unfalles bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie der Zeugen und der Personen, die erste Hilfe geleistet haben. Das Verbandbuch lagern Sie am besten bei dem Erste-Hilfe-Material.

1.4 Notruf

Mit dem Telefon lässt sich sofort Hilfe herbeirufen. Jeder Mitarbeiter soll schnell die Notrufnummer wählen können. Tragen Sie die Nummer in Ihre Verzeichnisse wichtiger Rufnummern ein, bringen Sie gut sichtbar und lesbare Aushänge an mit der Notrufnummer und anderen Nummern für Notfälle (Polizei, Feuerwehr, Durchgangsarzt).



Rettsungszeichen E 07

„Notruftelefon“

1.5 Ärztliche Versorgung

Ist nach einem Arbeitsunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen, muss der Verletzte einen Durchgangsarzt aufsuchen. Hierzu müssen ihn der Unternehmer und auch der erstbehandelnde Arzt auffordern bzw. dafür sorgen, dass der Verletzte einem Durchgangsarzt vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt behandelt den Verletzten und entscheidet über die weitere Heilbehandlung.

Der Durchgangsarzt ist Facharzt für Chirurgie oder Orthopädie; er hat eine unfallmedizinische Zusatzausbildung und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung und Begutachtung Unfallverletzter. Das Durchgangsarztverfahren stellt sicher, dass der/die Verletzte die bestmögliche Heilbehandlung erfährt.

Durchgangsarzte werden von Landesverbänden der Berufsgenossenschaften bestellt. Einen Durchgangsarzt in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.lvbg.de/lv/pages/service.htm.

1.6 Information der Mitarbeiter

Informieren Sie die Mitarbeiter über das richtige Verhalten bei Nofällen und arbeitsbedingten Verletzungen. Nennen Sie die Notrufnummer, stellen Sie den Ersthelfer vor, zeigen Sie, wo das Erste-Hilfe-Material ist, hängen Sie das Plakat „Anleitung zur ersten Hilfe“ aus (Bestellnummer BGI 510-1). Erklären Sie, warum es so wichtig ist, auch kleinste Verletzungen ins Verbandbuch einzutragen: Eine kleine Wunde am Finger kann zum Beispiel zu einer Gelenkinfektion führen, die den Finger dauerhaft versteift. Mit dem Eintrag ins Verbandbuch belegen Sie der Berufsgenossenschaft, dass die Ursache ein Arbeitsunfall war – der versicherte Mitarbeiter erhält dann von der BG die Heilbehandlung und weitere Leistungen, falls die Erwerbsfähigkeit dauerhaft gemindert ist.

Aufgabe 1

Wenn Ihr Betrieb keinen Ersthelfer hat, anerkannte Erste-Hilfe-Organisation auswählen und mindestens eine Person (Mitarbeiter oder Unternehmer selbst) zum Grundkurs anmelden. Wenn Ihr Betrieb einen Ersthelfer hat, prüfen Sie, ob er das Erste-Hilfe-Training termingerecht absolviert hat. Wenn nicht, bitte veranlassen.

Aufgabe 2

Haben Sie im Betrieb wenigstens einen Verbandkasten mit Verbandbuch? Wenn ja, prüfen, ob das Erste-Hilfe-Material vollständig und in Ordnung ist, ggf. ergänzen und erneuern. Wenn nein, Verbandkasten und Verbandbuch besorgen, leicht zugänglich platzieren, Lagerort kennzeichnen und Mitarbeiter informieren – auch über die richtige Eintragung in das Verbandbuch.

Aufgabe 3

Sorgen Sie dafür, dass jeder Mitarbeiter schnell die Notrufnummer findet und wählen kann: z. B. Aushang, Eintrag in Listen mit den wichtigsten Rufnummern und Adressen, Nummer als Aufkleber aufs Telefon, Eintrag in Nummernspeicher von Telefonen.

2. Brandschutz

Ein Brand ist zwar selten, aber wenn er ausbricht, sind Gesundheit und Leben Ihrer Mitarbeiter und Ihrer Kunden hoch gefährdet, und Ihre unternehmerische Existenz steht auf dem Spiel. Im Vergleich zum möglichen Schaden ist der Aufwand an Geld und Zeit für den Brandschutz gering.

Die Organisation des Brandschutzes und der Brandbekämpfung ist Aufgabe des Unternehmers. Die gesetzliche Grundlage haben Sie schon mit dem § 10 des Arbeitsschutzgesetzes kennengelernt (Seite 5). Die organisatorischen Maßnahmen müssen zu folgenden Ergebnissen führen:

- Funktionierende Feuerlöscher
- Freie Flucht- und Rettungswege

Die Vernachlässigung dieser Punkte ist häufig Ursache für die katastrophalen Folgen eines Brandes.



Ein Plakat der BGFE, Bestell-Nr. P 4/2000 über Tel. 0221/3778-433,-501,-502.

2.1 Feuerlöscher

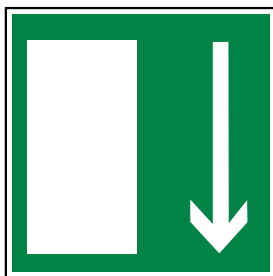
Um Entstehungsbrände bekämpfen zu können, müssen Sie funktionstüchtige Feuerlöscher im Betrieb haben. Wie viele Sie brauchen und welchen Typ (Wasserlöscher, Schaumlöscher, Kohlendioxidlöscher) hängt von der Größe des Filmtheaters, der Brandgefährdung und den örtlichen Bedingungen ab. Die örtliche Feuerwehr berät Sie gern. Auch Fachleute der örtlichen Unternehmen für Brandschutztechnik berechnen die benötigten „Löschmitteleinheiten“ im Rahmen einer Beratung in Ihrem Betrieb.

Platzieren Sie die Feuerlöscher so, dass jeder Mitarbeiter sie schnell erreichen, leicht und gefahrlos aufnehmen und zum Brandort schaffen kann. Sie müssen die Feuerlöscher alle zwei Jahre fachmännisch prüfen lassen – die Termine stehen auf der Prüfplakette auf dem Feuerlöscher.

Erklären Sie Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wie ein Feuerlöscher zu bedienen ist und wie ein Entstehungsbrand bekämpft wird. Eine praktische Löschübung kann man mit der örtlichen Feuerwehr organisieren. Nicht Pflicht, aber optimal ist, wenn Sie wenigstens einen Mitarbeiter im Brandschutz ausbilden lassen. Er kann den BGFE-Kurs GS 7.0 besuchen oder an einer Brandbekämpfungsübung teilnehmen; die bekannten Feuerlöscher-Firmen bieten solche Übungen zu moderaten Kosten an. Angebote gibt es im Internet über das Suchwort „Brandschutz“.

2.2 Flucht- und Rettungswege

Die meisten Filmtheater sind Versammlungsstätten. An Flucht- und Rettungswege sind daher besonders hohe Anforderungen gestellt. Die Flucht- und Rettungswege stellen sicher, dass im Brandfall das Gebäude sicher und gefahrlos verlassen werden kann. Sie führen auf kürzestem Weg, in kürzester Zeit ins Freie oder in andere sichere Bereiche. Wichtig ist, dass Fluchtwege ständig freigehalten werden. Einengungen,



Rettungszeichen E 14
„Notausgang“

bzw. Reduzierung der vorhandenen Breiten durch Aufsteller, Werbeelemente u.a. sind unzulässig. In den Fluchtwegen dürfen, wegen der zusätzlichen Gefährdung durch Rauch und Hitze, keine brennbaren Materialien abgestellt werden. Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Verschlussene Fluchttüren müssen mit Panikschlössern ausgerüstet sein. Not-

schlüssel für Fluchttüren in Schlüsselkästchen sind nicht mehr zulässig.

Brandschutztüren trennen verschiedene Brandabschnitte. Sie dürfen nicht verkeilt werden. Sollen die Brandschutztüren ständig offen gehalten werden, sind sie mit Einrichtungen auszurüsten, die die Brandschutztür im Brandfall selbstständig schließt.

Die Evakuierung der Kinobesucher ist durch Rettungsübungen zu üben. Dabei ist wichtig, dass die Beschäftigten (Teilzeitkräfte) mit dem Evakuierungsablauf vertraut sind und Strategien zur Vermeidung von Panik erlernen. Generell ist es sinnvoll, die Brandlasten durch brennbares Material wie z.B. Popcornfett und Abfall gering zu halten. Wichtige prüfpflichtige sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen für den Brandschutz sind: Brandmeldezentrale, Sicherheitsbeleuchtung, Brandfallsteuerung von Aufzügen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. Werden Brandmeldeanlagen betrieben, sind Feuerwehrlaufkarten an der Brandmeldezentrale bereitzustellen.

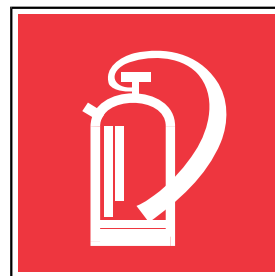
Zur Brandschutzordnung jedes Filmtheaters gehört ein Flucht- und Rettungsplan, in dem die Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze und Standorte von Feuerlöscheinrichtungen eingezeichnet sind. Bei der Erstellung beraten die örtlichen Feuerwehren.

Dulden Sie keine Hindernisse, auch wenn diese nur vorübergehend im Wege stehen sollten, wie z.B. gerade gelieferte Pakete.

Lassen Sie jeden Mitarbeiter einmal die Fluchtwege abgehen – das prägt sich besser ein als nur eine mündliche oder schriftliche Beschreibung.

Aufgabe 4

Demonstrieren Sie mit konkreten Beispielen, wie Hindernisse auf dem Fluchtweg und versperrte Ausgänge zur lebensgefährlichen Falle werden können. Ermitteln Sie mit Hilfe der Feuerwehr oder einem Brandschutzunternehmen die notwendigen „Löschmitteleinheiten“ für Ihr Filmtheater. Prüfen Sie dann, ob in Ihrem Betrieb ausreichend Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind – wenn nicht, entsprechend ergänzen. Kontrollieren Sie bei bereits vorhandenen Feuerlöschern an Hand



Das Brandschutzzeichen
weist auf den Standort des
Feuerlöschers.

der Prüfplakette den Wartungstermin. Organisieren Sie die regelmäßige Wartung. Kennzeichnen Sie jeden Feuerlöscher-Standort mit diesem Zeichen.

3. Prüfen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Strom sieht man nicht, Strom riecht man nicht, und wenn man ihn spürt, ist es schon zu spät. Die Folgen einer elektrischen Körperdurchströmung (Stromschlag) sind meist dramatisch: Verbrennungen, lebensgefährliches Herzkammerflimmern, Nierenschäden. Die Gefahren des elektrischen Stroms gehen häufig von defekten Elektrogeräten und defekten Stromleitungen aus – einschließlich der Stecker, Steckdosen und Schalter. Derartige Defekte und überlastete Leitungen lösen häufig auch Brände aus. In solchen Fällen ist der Schadensausgleich durch die Sachversicherung gefährdet, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen nicht durchgeführt wurden.

Der Gefährdung von Menschen und Sachen durch elektrischen Strom beugen Sie durch die regelmäßige Prüfung Ihrer elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor. Rechtsgrundlage für die Prüfungen ist die BGV A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, speziell § 5. Diese Prüfung hieß früher „VBG4-Prüfung“, heute nennt man sie Prüfung nach BGV A2 oder E-Check; mehr dazu im Internet unter www.e-check-info.de.



Der E-CHECK ist z. B. eine anerkannte Prüfung aller elektrischen Anlagen und Geräte nach dem Stand der Technik.

BGV A2 § 5 Prüfungen

„(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderung und Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und

2. in bestimmten Zeitabständen. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

(2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.

(3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.“

Da Sie für die Prüfung eine Elektrofachkraft brauchen, wenden Sie sich am besten an einen Elektrofachbetrieb. Die Elektrofachkraft informiert und berät Sie auch bei der Festlegung der Prüffristen für Ihre elektrischen Anlagen und Betriebsmittel.

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ gibt nämlich keine festen Prüffristen vor, sondern verpflichtet den Unternehmer, die für seinen Betrieb richtigen Prüffristen selbst festzulegen; die Prüffristen sind je nach Beanspruchung und Fehlerquote der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen festzulegen. Die in den Durchführungsanweisungen zu §5 der BGV A2 aufgeführten Fristen sind Richt- und Maximalwerte nach dem Stand der allgemeinen Fachmeinung. Die Werte helfen Ihnen, gemeinsam mit der prüfenden Elektrofachkraft die Prüffristen so festzulegen, dass das Schutzziel des §5 BGV A2 erreicht wird.

Prüffristen

1. Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel

Prüffrist: 4 Jahre

Prüfung: Auf ordnungsgemäßen Zustand

Prüfer: Elektrofachkraft

2. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Geräteanschlussleitungen und Verlängerungsleitungen mit Steckvorrichtung

Prüffrist: Mindestens alle 2 Jahre

Prüfung: Auf ordnungsgemäßen Zustand

Prüfer: Elektrofachkraft, mit geeigneten Prüfgeräten auch elektrotechnisch unterwiesene Personen

Unabhängig von den festgelegten Prüffristen empfehlen wir mindestens einmal jährlich eine Sichtprüfung, die Sie oder Ihre Mitarbeiter selbst durchführen können nach den Leitfragen:

Sind

- Kabel gequetscht?
- Leitungen beschädigt?
- Lichtschalter gebrochen?
- Steckdosen ausgerissen oder ausgebrochen?

Aufgabe 5

Halten Sie die Ergebnisse der Sichtprüfung und eventuelle Reparaturen ebenso schriftlich fest wie die Prüfung durch die Elektrofachkraft; die Aufzeichnungen können im Schadensfall ein wichtiges Beweismittel sein. Lassen Sie Ihre elektrischen Anlagen und Betriebsmittel bereits in festgelegten Fristen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen? Wenn nicht, organisieren Sie jetzt die regelmäßige Prüfung entsprechend BGV A2.

Aufgabe 6

Machen Sie eine Sichtprüfung Ihrer elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, wenn Sie noch nie eine Sichtprüfung vorgenommen haben oder die letzte Sichtprüfung bzw. elektrotechnische Prüfung länger als ein Jahr zurückliegt.

4. Sicherheitsbeauftragte

Der Sicherheitsbeauftragte ist ein Mitarbeiter, der den Unternehmer, die Führungskräfte und seine Kollegen und Kolleginnen unterstützt, Unfälle zu verhindern und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu minimieren. Er gibt Anstöße zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, er informiert die Führung über Sicherheitsprobleme. Als Kollege unter Kollegen vermittelt der Sicherheitsbeauftragte sicheres Verhalten motivierend und ohne zu belehren, er ist vor allem Vorbild. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, der Unternehmer hat keine zusätzlichen laufenden Kosten für den Sicherheitsbeauftragten.

Juristisch betrachtet hat der Sicherheitsbeauftragte weder Pflichten noch Verantwortung. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Mindestens einen Sicherheitsbeauftragten müssen Sie bestellen, wenn Sie mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigten (Rechtsgrundlage sind § 22 des Sozial-

gesetzbuches VII und § 19 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV A1). Aber auch im Kleinbetrieb hat sich der Sicherheitsbeauftragte bewährt: Er entlastet den Unternehmer und fördert die „Sicherheitskultur“ im Betrieb.

Damit der Sicherheitsbeauftragte seine Aufgaben sach- und fachgerecht wahrnehmen kann, braucht er eine Schulung. Die BGFE bietet dazu den dreitägigen Kurs SB 1F. Der Kurs ist gebührenfrei – Lohn/Gehalt sind für die Dauer der Ausbildung fortzuzahlen. Anmeldung bitte übers Internet www.bgfe.de >Aus- und Fortbildung >Seminar Datenbank. Sie können Ihren Sicherheitsbeauftragten aber auch persönlich in seine Aufgaben einführen.

5. Unterweisen der Mitarbeiter

Das Unterweisen der Mitarbeiter ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht sondern auch eine Frage der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Vernunft. Wenn die Mitarbeiter wissen, welche Gefahren von ihrer Arbeit ausgehen und wie sie sich davor schützen können, werden Sie bald beobachten können, wie die Zahl der sicherheitswidrigen Handlungen abnimmt; das Sicherheitsniveau in Ihrem Betrieb steigt und damit die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Betrieb von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen verschont bleibt. Der wirklich geringe Aufwand für eine gute Unterweisung ist schon ausgeglichen, wenn Sie damit auch nur einen Ausfalltag verhindern.

§4

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. BGV A1 Grundsätze der Prävention.

Mit der Unterweisung zeigen Sie Ihren Mitarbeitern auch, wie wichtig Ihnen deren Sicherheit und Gesundheit ist, wie sehr Sie jeden einzelnen brauchen, um Ihre unternehmerischen Ziele zu erreichen – die Unterweisung ist auch ein Instrument der Motivation. Einschlägige Untersuchungen zeigen zudem einen direkten Zusammenhang zwischen Sicherheitskultur, Qualität und Produktivität.

Die Unterweisung der Mitarbeiter ist Aufgabe des Unternehmers; er kann diese Aufgabe an den direkten Vorgesetzten der zu unterweisenden Mitarbeiter übertragen. Im überschaubaren Kleinbetrieb sollte jedoch der Unternehmer selbst die Chance nutzen, mit der Unterweisung auch Fürsorge, Verantwortungsbewusstsein und Führungsstärke zu zeigen.

In Gesetzen und Verordnungen ist festgelegt, wann und wie oft Sie wen unterweisen müssen. Das sind die Mindestanforderungen:

- Erstunterweisung jedes neuen Mitarbeiters
- Erstunterweisung, wenn ein Mitarbeiter eine neue (andere) Tätigkeit in Ihrem Betrieb aufnimmt
- Wiederholung der Unterweisung mindestens einmal jährlich, bei Jugendlichen zweimal im Jahr
- Unterweisung aus besonderem Anlass, z. B. wenn ein Mitarbeiter sicherheitswidrig arbeitet, also sich und/oder andere gefährdet

Die Unterweisung muß dokumentiert werden.

Aufgabe 7

Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter. Dokumentieren Sie, welche Themen Sie besprochen haben.

Die Medienstelle der BGFE bietet eine Auswahl allgemeiner und themenspezifischer Unterweisungshilfen. Sie sind im Internet aufgeführt unter www.bgfe.de >Medien und in der Broschüre D 17 „Informationsmaterial“ dargestellt. Die Broschüre D 17 können Sie bestellen: Telefon 0221 3778-433 , -501, -502

Telefax 0221 3778-435, E-Mail versand@bgfe.de

6. Betriebsärztliche Betreuung

Bereits seit 1974 sind Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern verpflichtet, einen Betriebsarzt zu bestellen. Hauptaufgabe des Betriebsarztes ist es, den Unternehmer in allen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten; weiterhin betreut und berät er die Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Bei bestimmten Gefährdungen werden die Mitarbeiter arbeitsmedizinisch untersucht.

Gesundheitliche Gefährdungen der Mitarbeiter sind in Klein- und Mittelbetrieben keineswegs geringer als

in Großbetrieben. Folgerichtig wurde deshalb auf der Grundlage einer Rahmenrichtlinie der Europäischen Union die betriebsärztliche Betreuung von Kleinbetrieben im deutschen Recht verankert und zwar im Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7). Nachdem alle Übergangsfristen abgelaufen sind, muss seit dem 1. April 2003 jeder Betrieb mit mindestens einem Beschäftigten einen Betriebsarzt bestellen.

Sinn der betriebsärztlichen Betreuung ist es

- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu erkennen und die Mitarbeiter vor diesen Gefahren zu schützen
- entstehende Krankheiten frühzeitig zu erkennen, um sie rechtzeitig behandeln zu können und die die Krankheit verursachenden Arbeitsbedingungen zu verbessern
- individuelle Gesundheitsgefährdungen zu erkennen, die durch die körperliche Konstitution, den Gesundheitszustand und das Leistungsbild des Mitarbeiters bedingt sein können, und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen

Weil durch eine seriöse arbeitsmedizinische Betreuung arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und aufkommende Erkrankungen frühzeitig erkannt werden, wird die Zahl der Ausfalltage der Mitarbeiter deutlich reduziert. Die arbeitsmedizinische Betreuung der Mitarbeiter leistet langfristig einen positiven Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens.

6.1 Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes

Sie müssen dem Betriebsarzt ein bestimmtes Zeitkontingent zur Verfügung stellen, damit er Ihren Betrieb unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten begehent und Ihre Mitarbeiter und Sie als Unternehmer beraten kann. Wegezeiten werden auf die Einsatzzeiten nicht angerechnet. Sie können die Mindesteinsatzzeiten mehrerer Jahre sinnvoll zusammenfassen, so dass der Betriebsarzt nicht jedes Jahr nur kurze Zeit in Ihrem Betrieb ist. Diese Mindesteinsatzzeit beträgt für Filmtheater eine Stunde pro Arbeitsplatz innerhalb von fünf Jahren. Beispiel: Arbeiten im Filmtheater fünf Beschäftigte (Kasse, Karten abreißen, Concession, Filmvorfühler, Reinigungskraft) ergeben sich fünf Stunden in fünf Jahren.

Normalerweise orientiert sich die Einsatzzeit an der Anzahl der Beschäftigten. Dies würde bei der für Filmtheater typischen Personalstruktur zu einer wegen der geringen Gefährdung unverhältnismäßig hohen Einsatzzeit des Betriebsarztes führen.

Wann genau der Betriebsarzt für Ihren Betrieb tätig wird, bestimmen Sie unter Berücksichtigung der Gefährdungen und Belastungen im Betrieb.

Über die Mindesteinsatzzeiten hinaus ist der Betriebsarzt immer dann hinzuziehen, wenn besondere Umstände dies erfordern wie z. B.

- Veränderung der Arbeitsplätze oder Arbeitsabläufe
- Auftreten von Erkrankungen oder Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die eine Gefährdung mit sich bringen können
- Erkrankungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz haben können (z.B. Zuckerkrankheit)
- und wenn eine Mitarbeiterin schwanger ist

6.2 Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in allen Fragen des medizinischen Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz wie z. B. bei

- chemischen, physikalischen und biologischen Gefährdungen (z. B. durch Einatmen schädlicher Chemikalien, Lärm, bakterielle Krankheitserreger)
- der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe (Bildschirmarbeit, Beleuchtung, Raumklima, Stehen, Sitzen, Heben, Tragen)
- Einsatzmöglichkeiten von Mitarbeitern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Rückenranke, Epileptiker, Diabetiker, Herzranke etc.) ggf. verbunden mit einer Umgestaltung des Arbeitsplatzes, für die der Betriebsarzt auch Quellen für materielle oder finanzielle Zuschüsse benennen kann
- der Organisation der ersten Hilfe

Wertvolle Beratung und Hilfe leistet der Betriebsarzt auch bei der Gefährdungsbeurteilung.

Der Betriebsarzt ist darüber hinaus Ihr kompetenter Berater für Maßnahmen der betrieblichen Gesund-

heitsförderung, in die er in Absprache mit Ihnen weitere Spezialisten einbeziehen kann (Rückenschule, Entspannungstraining, Ernährungsberatung).

Wenn Sie neue Mitarbeiter einstellen, ist eine Einstellungsuntersuchung zwar keine Pflicht, aber oft sinnvoll, um nicht erst später mit Leistungsbeschränkungen des Mitarbeiters konfrontiert zu werden. Mit der Einstellungsuntersuchung beauftragen Sie am besten Ihren Betriebsarzt. Er kennt die Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb und kann klären, ob und wie weit der Bewerber für bestimmte Tätigkeiten unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten geeignet ist. Auch die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz geforderten Untersuchungen sind bei dem Betriebsarzt in kompetenter Hand.

6.3 Wen können Sie als Betriebsarzt bestellen?

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7) muss der Arzt die „betriebsärztliche Fachkunde“ besitzen. Die ist gegeben, wenn der Arzt nach entsprechender Ausbildung die Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder zumindest die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen darf. Auch Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt Arbeitsmedizin bzw. zur Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin dürfen unter Anleitung eines weiterbildungsberechtigten Facharztes für Arbeitsmedizin für sie tätig werden. Dies ist häufig der Fall bei überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten mit mehreren Mitarbeitern.

Bevor Sie einen Betriebsarzt bestellen, müssen Sie – falls vorhanden – die Interessenvertretung der Beschäftigten anhören.

6.4 So finden Sie einen Betriebsarzt

Betriebsärzte stehen im örtlichen Telefonbuch und den Gelben Seiten unter Stichworten wie Arbeitsmedizin/Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz/Ärzte für Arbeitsmedizin. Komfortabler ist die Suche im Internet: www.betriebsaerzte.de; www.gqb-online.de, www.telefonbuch.de, www.gelbeseiten.de oder über eine Suchmaschine, Stichwort „Betriebsärzte“.

6.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Zum Schutz der Arbeitnehmer gibt es Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, die auch Regelungen über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beinhalten. Die Durchführung derartiger Untersuchungen kann bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten verpflichtend sein, teilweise muss nur ein Untersuchungsangebot des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer erfolgen, einige Untersuchungen sind lediglich empfohlen und können vom Arbeitgeber freiwillig angeboten werden. Zudem haben auch die versicherten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsschutzgesetz das Recht, sich von einem Betriebsarzt untersuchen zu lassen.

Im allgemeinen sind im Bereich der Filmtheater keine speziellen Vorsorgeuntersuchungen nötig.

Regelungen über Vorsorgeuntersuchungen finden sich vor allem in der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4), in der Biostoffverordnung und in der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung. Die Texte finden Sie im Internet unter den entsprechenden Stichworten oder auf der CD „Praxisgerechte Lösungen“. Für den Arbeitgeber ist bedeutsam, dass bei bestimmten Tätigkeiten bzw. Gefährdungen vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erfolgen muss, ansonsten darf der Arbeitgeber den versicherten Arbeitnehmer nicht mit derartigen Tätigkeiten beschäftigen. Welche Vorsorgeuntersuchungen in Ihrem Betrieb erforderlich sind, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung und der Beratung durch Ihren Betriebsarzt – jeweils unter Beachtung der BGV A4 und der genannten Verordnungen.

Soweit im berufsgenossenschaftlichen oder staatlichen Regelwerk arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind oder seitens des Arbeitgebers den Arbeitnehmern angeboten werden müssen, liegt die Verantwortung für deren Veranlassung bzw. deren Angebot beim Unternehmer.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die in Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen oder Verordnungen geregelt sind, dürfen nur von Ärzten (i.d.R. Betriebsärzten) durchgeführt werden, die hierzu von

der Berufsgenossenschaft bzw. einem Staatlichen Gewerbearzt „ermächtigt“ sind. Die Ermächtigung wird auf Antrag des Arztes nach Prüfung der fachlichen, apparativen und untersuchungstechnischen Voraussetzungen einschließlich der Prüfung von Schnittstellen nach außen z. B. für die Vergabe von Laboruntersuchungen erteilt.

6.6 So finden Sie ermächtigte Ärzte

Die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften haben eine umfangreiche Datenbank mit komfortablen Suchfunktionen ins Internet gestellt: www.lvbg.de. Dort können Sie die Ärzte, die für die in Ihrem Betrieb erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen ermächtigt sind, abfragen.

6.7 Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für den Einsatz des Betriebsarztes und für die Vorsorgeuntersuchungen einschließlich damit zusammenhängender Leistungen trägt der Unternehmer. Für die Leistungen der ermächtigten Ärzte und Betriebsärzte gibt es keine Gebührenordnung, die Honorare sind frei vereinbar.

6.8 Die ärztliche Schweigepflicht

Betriebsärzte und für die Vorsorgeuntersuchung ermächtigte Ärzte unterliegen wie alle Ärzte der Schweigepflicht. Sollen medizinische Einzelheiten an Dritte weitergegeben werden (z. B. Arbeitgeber oder Hausarzt), bedarf das der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers.

Aufgabe 8

Bestellen Sie einen Betriebsarzt – falls Sie noch keinen haben – und legen Sie seinen ersten zeitnahen Einsatz fest; die Mindesteinsatzzeit beträgt eine Stunde pro Arbeitsplatz innerhalb von fünf Jahren.

7. Fragebogen

Mit diesem Fragebogen endet der erste Teil des Fernlehrgangs. Beantworten Sie bitte zunächst die Fragen und übertragen dann die Ergebnisse in den Lösungsbogen (Blatt 13). Sie können diesen Lösungsbogen sofort an Ihren Kursveranstalter schicken oder zusammen mit den Lösungsbögen der Teile 2 und 3.

1. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 1 erledigt?

(Ersthelfer)

a Ja b Nein

2. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 2 erledigt?

(Erste-Hilfe-Material)

a Ja b Nein

3. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 3 erledigt?

(Notrufnummer)

a Ja b Nein

4. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 4 erledigt?

(Feuerlöscher)

a Ja b Nein

5. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 5 erledigt?

(Organisation der Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel)

a Ja b Nein

6. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 6 erledigt?

(Sichtprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel)

a Ja b Nein

7. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 7 erledigt?

(Unterweisen)

a Ja b Nein

8. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 8 erledigt?

(Betriebsarzt bestellen)

a Ja b Nein

Kreuzen Sie bei den folgenden Fragen bitte nur die richtigen Antworten an. Mindestens eine der Antworten ist richtig, mindestens eine ist falsch.

9. Frage:

Wen könnten Sie ansprechen, wenn Sie nach dem Lehrgang zum Unternehmermodell sicherheitstechnische Fragen haben?

a Ihren Steuerberater

b Eine Sicherheitsfachkraft, die diese Dienstleistung anbietet, z.B. von Ihrem Kursveranstalter

c Ihre zuständige Berufsgenossenschaft

10. Frage:

Ziel des Unternehmermodells ist es,

a den Unternehmer zu motivieren, den Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe zu sehen

b die Zahl der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die dadurch entstehenden Kosten zu senken

c die Zahl der Betriebe mit sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsplätzen zu erhöhen

d den Unternehmer zur Sicherheitsfachkraft auszubilden

11. Frage:

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

a Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, bei allen durch die Arbeit verursachten Erkrankungen Leistungen zu gewähren, z. B. Medikamente gegen Erkältung, wenn es bei der Arbeit kalt und zugig war.

b Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Aufgabe, nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten die Gesundheit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

- c Ein Mitarbeiter wird nach einem Arbeitsunfall auch dann von der BG entschädigt, wenn er gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat.

12. Frage

Arbeitsunfälle werden weitaus häufiger durch sicherheitswidriges Verhalten als durch technische Mängel verursacht. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dieser Erkenntnis?

- a In Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bin ich meinen Mitarbeitern Vorbild und dulde kein sicherheitswidriges Verhalten
- b Mein Einfluss auf das Verhalten der Mitarbeiter ist gering, weil ich sie nicht ständig überwachen kann
- c Mitarbeiter, die gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen, mahne ich ab – das ist die einzig wirksame Methode
- d Ich vermittele meinen Mitarbeitern, wie wichtig mir ihre Sicherheit und Gesundheit ist und motiviere sie, mir Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit zu machen

13. Frage:

Wie gehen Sie vor, wenn Sie Unfälle in Ihrem Betrieb auf Dauer verhindern wollen?

- a Ich organisiere den Arbeitsschutz u. a. durch eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der Mitarbeiter, regele den Umgang mit Gefahrstoffen und alle Arbeiten, die mit Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren verbunden sind
- b Ich absolviere den Lehrgang zum Unternehmerrmodell. Danach mache ich mir über Arbeitssicherheit keine Gedanken mehr, da ich die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt habe
- c Ich setze in meinem Betrieb konsequent die Handlungsanleitungen um, die ich im Seminar und im Fernlehrgang kennengelernt habe. Wenn ich bestimmte Aufgaben wie Prüfungen oder Unterweisungen selbst nicht optimal lösen kann, nehme ich externe fachliche Hilfe in Anspruch.

14. Frage:

Welche Aussagen zur Unterweisung der Mitarbeiter sind richtig?

- a Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter senkt die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen
- b Neue Mitarbeiter müssen nach der Erstunterweisung bei Aufnahme ihrer Tätigkeit spätestens nach fünf Jahren erneut unterwiesen werden
- c Die gute Unterweisung ist auch ein Instrument der Mitarbeitermotivation
- d Die Unterweisung ist eine originäre Aufgabe des Unternehmers

**Fernlehrgang zum Unternehmermodell der BGFE
für Filmtheater**

Bitte senden Sie den ausgefüllten Lösungsbogen an Ihren Kursveranstalter

Anschrift Kursveranstalter

Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.
Forum Film Mediengesellschaft mbH
Unternehmermodell
Große Präsidentenstraße 9

10178 Berlin

Fernlehrgang Teil 1 „Organisation“

- 1. Frage a b
- 2. Frage a b
- 3. Frage a b
- 4. Frage a b
- 5. Frage a b
- 6. Frage a b
- 7. Frage a b
- 8. Frage a b
- 9. Frage a b c
- 10. Frage a b c d
- 11. Frage a b c
- 12. Frage a b c d
- 13. Frage a b c
- 14. Frage a b c d

Absender:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Betrieb

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl, Ort:


.....
Telefon Fax

.....
E-Mail

.....
BG-Aktenzeichen (Mitgliedsnummer)

.....
Datum Unterschrift

Kopieren Sie diesen Bogen für Ihre eigenen Unterlagen!



Unternehmermodell
für
Filmtheater

Fernlehrgang

Teil 2
Gefahrstoffe und
Betriebsanweisungen

**1. Chemikaliengesetz und
Gefahrstoffverordnung**

2. Fünf Schritte zur Sicherheit

- 2.1 Gefahrstoffe identifizieren und erfassen
- 2.2 Gefahrstoffe kennzeichnen
- 2.3 Betriebsanweisungen erstellen
- 2.4 Mitarbeiter unterweisen
- 2.5 Gefahrstoffe sicher lagern

3. Nützliche Tipps

- 3.1 Persönliche Schutzausrüstung
- 3.2 Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz

4. Fragebogen

5. Lösungsbogen

6. Betriebsanweisungen

Gefahrstoffe sind Stoffe und Zubereitungen, die Leben und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter gefährden können. Gefahrstoffe sind nicht nur künstlich erzeugte Stoffe, sondern auch Stoffe aus der Natur wie z. B. Asbest und Ozon. Gefahrstoffe können auch bei der Bearbeitung von zunächst ungefährlichen Stoffen entstehen, z.B. Schleifstaub und Lötrauch.

Gefahrstoffe gibt es auch an einigen Arbeitsplätzen in Filmtheatern, ihre Gefahren werden den Mitarbeitern aber meist erst wieder durch besondere Ereignisse bewusst: Ein Kollege hat Ausschlag an den Händen, der Hautarzt diagnostiziert ein Ekzem, ausgelöst durch einen Reiniger.

Wenn Mitarbeiter durch Gefahrstoffe verletzt oder erkrankt sind, fallen sie meist für längere Zeit aus. Im Kleinbetrieb schlagen sich schon wenige Ausfalltage eines Mitarbeiters im wirtschaftlichen Ergebnis nieder. Das muss nicht sein: Mit den richtigen technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen können Sie und Ihre Mitarbeiter den Umgang mit den betrieblich notwendigen Gefahrstoffen sicher beherrschen.

1. Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung

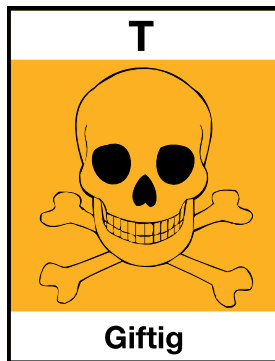
Die wichtigsten Rechtsvorschriften für den Umgang mit Gefahrstoffen sind das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung.

1.1 Chemikaliengesetz

Im Chemikaliengesetz ist definiert, was gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sind.

§ 3a Chemikaliengesetz

„(1) Gefährlich sind Stoffe oder Zubereitungen, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften haben:



Gefahrensymbole wie dieses – „Giftig“ – kennzeichnen Gefahrstoffe.

1. explosionsgefährlich
2. brandfördernd
3. hochentzündlich
4. leichtentzündlich
5. entzündlich
6. sehr giftig
7. giftig
8. gesundheitsschädlich
9. ätzend
10. reizend
11. sensibilisierend
12. krebserzeugend
13. fortpflanzungsgefährdend
14. erbgutverändernd oder
15. umweltgefährlich sind

Gefährlich im Sinne des Chemikaliengesetzes sind auch Stoffe und Zubereitungen, die explosionsfähig oder chronisch schädigend sind“.

1.2 Gefahrstoffverordnung und TRGS

Die Gefahrstoffverordnung setzt Europäische Richtlinien zu Gefahrstoffen in deutsches Recht um; ihr Zweck ist, Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Schäden zu schützen. Die Gefahrstoffverordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie den Umgang mit Gefahrstoffen; sie enthält konkrete Anforderungen an Arbeitgeber, deren Beschäftigte mit gefährlichen Stoffen umgehen – so müssen z. B. Betriebsanweisungen und ein Gefahrstoffverzeichnis erstellt werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisieren die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, sie stellen den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen dar. In der TRGS 555 sind z. B. Aufbau und Inhalt von Betriebsanweisungen festgelegt, in der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen – Mindeststandards“ die Regeln für den Hygienestandard beim Umgang mit Gefahrstoffen. Technische Regeln für Gefahrstoffe finden Sie auf der CD „Praxisgerechte Lösungen – Gefährdungsbeurteilung“ im Kapitel „Regelwerke“.

2. Fünf Schritte zur Sicherheit

Um Mitarbeiter und Umwelt vor gefährlichen Arbeitsstoffen zu schützen, empfehlen wir folgende fünf Schritte:

1. Gefahrstoffe identifizieren und im Gefahrstoffverzeichnis erfassen
2. Gefahrstoffe kennzeichnen
3. Betriebsanweisungen erstellen
4. Mitarbeiter unterweisen
5. Gefahrstoffe sicher lagern

Wenn Sie diese fünf Punkte gut organisieren,

- sind Sie, Ihre Mitarbeiter und die Umwelt weitgehend vor den schädlichen Einflüssen der gefährlichen Arbeitstoffe Ihres Betriebes geschützt
- erfüllen Sie die gesetzlichen Forderungen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- haben Sie ein Sicherheitsniveau, das sie zukünftig mit wenig Aufwand aufrecht erhalten können.

2.1 Gefahrstoffe identifizieren und im Gefahrstoffverzeichnis erfassen

Stellen Sie zunächst fest, welche Arbeitstoffe in Ihrem Betrieb Gefahrstoffe sind: Schauen Sie bei allen Arbeitsstoffen auf die Verpackung oder das Gebinde – Gefahrstoffe sind mit einem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung und sogenannten R-Sätzen und S-Sätzen versehen.

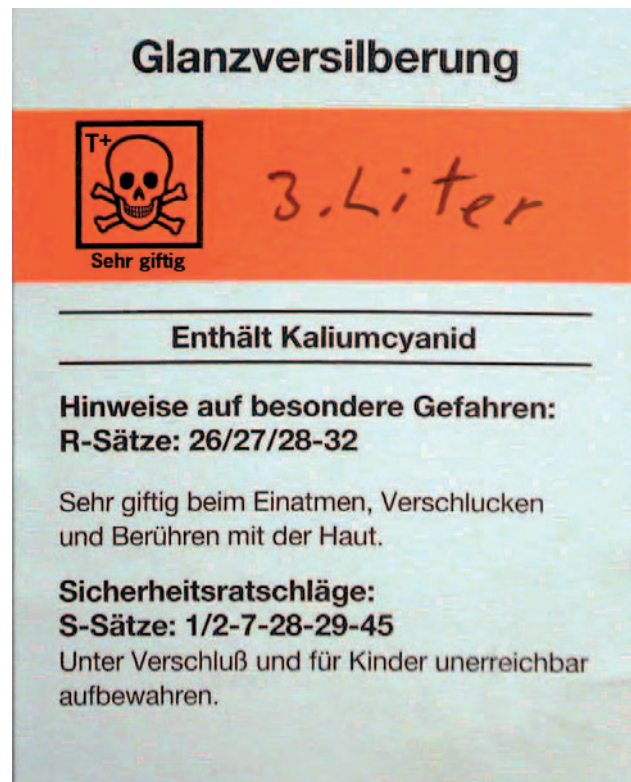
R-Sätze beschreiben, unter welchen Bedingungen und wie der Stoff gefährlich werden kann, zum Beispiel:

- R 24 Giftig bei Berührung mit der Haut**
- R 32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase**
- R 34 Verursacht Verätzungen**
- R 36 Reizt die Augen**
- R 37 Reizt die Atmungsorgane**
- R 38 Reizt die Haut**

R 26/27 Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut

„S-Sätze“ sind Sicherheitsratschläge, sie erklären die wichtigsten Schutzmaßnahmen:

- S 30 Niemals Wasser hinzugießen**
- S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen**
- S 39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen**



EG-Sicherheitsdatenblätter

Wenn Sie einen Arbeitsstoff als Gefahrstoff identifiziert haben, brauchen Sie das dazugehörige EG-Sicherheitsdatenblatt. Zu jedem Gefahrstoff muss der Lieferant oder Hersteller das EG-Sicherheitsdatenblatt mitliefern. Wenn Sie keines haben, fordern Sie es telefonisch oder schriftlich an – ein Musterschreiben ist auf Blatt 26. Auch auf der CD zum Begleitbuch sind Sicherheitsdatenblätter für die in Ihrer Branche gebräuchlichen Arbeitsstoffe.

Wenn Sie bei einem nicht gekennzeichneten Arbeitsstoff unsicher sind, ob er gefährlich ist, fordern Sie am besten ebenfalls das Sicherheitsdatenblatt an.

Das Sicherheitsdatenblatt gibt Ihnen ausführlich alle Informationen, die Sie und Ihre Mitarbeiter für den sicheren Umgang mit dem Stoff brauchen wie mögliche Gefahren, Handhabung und Lagerung, persönliche Schutzausrüstung, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz.

Gefahrstoffverzeichnis

§ 16 Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Unternehmer, alle in seinem Betrieb verwendeten Gefahrstoffe in einem Verzeichnis zu erfassen. Ein Muster-Gefahrstoffverzeichnis ist auf der Seite 27 und der CD. Alternativ können Sie auch einen Ordner mit den Sicherheitsdatenblättern Ihrer Gefahrstoffe führen. Ergänzen Sie die Datenblätter dann um die Verbrauchsangaben (Liter/Woche, kg/Monat) und den Verwendungszeitraum. Wir empfehlen, die Datenblätter nach Arbeits- oder Einsatzbereichen zu ordnen.

Gefahrstoffe ersetzen

Das Identifizieren und Erfassen der Gefahrstoffe ist die beste Gelegenheit, nach einem gleichwertigen Arbeitsstoff mit geringerem Gefährdungspotential zu suchen; das ist nicht nur ein Gebot unternehmerischer Fürsorge und wirtschaftlicher Vernunft, sondern auch eine Forderung der Gefahrstoffverordnung in § 16:

„(2) Der Arbeitgeber muss prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und

Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er nur diese verwenden.“

Ob und welche Alternativen es zu einem bei Ihnen verwendeten gefährlichen Arbeitsstoff gibt, erfahren Sie von Ihrem Lieferanten. Bei der Entsorgung nicht mehr benötigter Stoffe beachten Sie bitte die Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und der Betriebsanweisung.

Aufgabe 1


Identifizieren Sie die in Ihrem Betrieb vorhandenen Gefahrstoffe, beschaffen Sie die zugehörigen EG-Sicherheitsdatenblätter und legen ein Gefahrstoffverzeichnis an.

2.2 Gefahrstoffe kennzeichnen

Im Betrieb werden Gefahrstoffe häufig aus Vorratsbehältern in kleinere Gefäße umgefüllt. Aus Sicherheitsgründen sollten das immer Gefäße sein, die nach Form und Farbe nicht mit Getränke- oder Lebensmittelbehältern verwechselt werden können. Jedes Gefahrstoffbehältnis muss deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein mit

- dem Gefahrensymbol
- der Gefahrenbezeichnung
- dem Produktnamen und
- den Inhaltsstoffen
- den Hinweisen auf besondere Gefahren (R-Sätze)
- den Sicherheitsratschlägen (S-Sätze)
- dem Hersteller oder Importeur (mit Anschrift und Telefon-Nummer)

Im Fachhandel und über den Internet-Versandhandel gibt es entsprechende Aufkleber, man kann Klebetiketten aber auch selbst gestalten und ausdrucken.

 Lassen Sie niemals zu, dass Gefahrstoffe in Gefäße gefüllt werden, in denen normalerweise Getränke, Süßigkeiten, Hautpflegemittel usw. aufbewahrt werden. Das kann zu lebensgefährlichen Irrtümern führen – auch wenn die Originalbeschriftung mit einem Gefahrensymbol überschrieben oder überklebt ist.

2.3 Betriebsanweisungen erstellen

Für den Umgang mit Gefahrstoffen muss der Unternehmer Betriebsanweisungen erstellen. Umgang bedeutet Verwendung im Sinne von lagern, umfüllen, befördern, verbrauchen, gebrauchen, verarbeiten, bearbeiten, mischen usw. Zweck der Betriebsanweisungen ist, dem Mitarbeiter Informationen, Anweisungen und Verhaltensregeln zu geben, so dass er sich und andere beim Umgang mit dem Stoff vor Unfällen und Gesundheitsgefahren schützen kann. Da sich die Betriebsanweisung an den Mitarbeiter richtet, muss sie auf seinen Arbeitsbereich und seine Tätigkeit abgestimmt und für ihn verständlich sein; der Mitarbeiter muss jederzeit auf die Betriebsanweisung zugreifen können, deshalb empfiehlt sich der Aushang in seinem Arbeitsbereich oder die Auslage in einem Ordner „Betriebsanweisungen“.



Das Gebotszeichen MO 1 bedeutet gemäß BGV A8 „Augenschutz tragen“.

Rechtsgrundlage für das Erstellen von Betriebsanweisungen ist

§ 20 der Gefahrstoffverordnung

„(1) Der Arbeitgeber hat eine arbeitsbereich- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die erste Hilfe zu treffen.“

Sie brauchen nicht für jeden Gefahrstoff eine eigene Betriebsanweisung zu erstellen. Stoffe, von denen die gleichen Gefahren ausgehen und bei denen die gleichen Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Stoffe einer Stoffgruppe) können Sie in einer Betriebsanweisung zusammenfassen.

Für die häufigsten Gefahrstoffe im Filmtheater haben wir Betriebsanweisungen vorbereitet, die nur noch um einige betriebsspezifische Angaben zu ergänzen sind; diese Betriebsanweisungen finden Sie im Anhang dieses Fernlehrgangs als Kopiervorlage und als bearbeitbare Word-Datei auf der CD zum Begleitbuch. Wenn Sie für einen dort nicht aufgeführten Stoff selbst eine Betriebsanweisung erstellen müssen, hilft Ihnen unsere Software B 01 „Baukasten für Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ auf der BGFE-CD „Praxisgerechte Lösungen“ im Kapitel Regelwerke >Schriften der BGFE.

Aufgabe 2

Wählen Sie aus den anhängenden Betriebsanweisungen diejenigen aus, die zu den in Ihrem Betrieb häufig verwendeten Gefahrstoffen passen. Ergänzen Sie diese mit den konkreten Gegebenheiten des betroffenen Arbeitsplatzes.

2.4 Mitarbeiter unterweisen

Die Betriebsanweisung ist Grundlage für die Unterweisung des Mitarbeiters für einen gefahrenbewussten und sicherheitsgerechten Umgang mit dem Gefahrstoff. Ziel jeder Unterweisung ist es, dem Mitarbeiter nicht nur Kenntnisse und Verhaltensregeln zu vermitteln, sondern ihn auch so zu motivieren, dass er aus eigenem Antrieb für den Schutz seiner Gesundheit sorgt. Nutzen Sie bei der Unterweisung die Erfahrungen und Vorschläge der Mitarbeiter, erarbeiten Sie mit den Mitarbeitern gemeinsam Schutzmaßnahmen und sichere Verhaltensweisen. Gute Unterweisungshilfen sind die BGFE-Materialien

- PU 6 „Gefahrstoffe – Betriebsanweisung und Unterweisung“
- PU 9 „Gefahrstoffe – Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen“

Die Bestelladressen sind:

Telefon 0221 3778-433 , -501, -502

Telefax 0221 3778-435

E-Mail versand@bgfe.de

Für die in der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebene Dokumentation der Unterweisung sind Kopiervorlagen im Begleitbuch und auf der CD.

Rechtsgrundlage für die Gefahrstoff-Unterweisung ist

§ 20 der Gefahrstoffverordnung

„(2) Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über Schutzmaßnahmen unterwiesen werden...

Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.“

Aufgabe 3

Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern über die Gefahren beim Umgang mit den Gefahrstoffen Ihres Betriebes. Erarbeiten Sie mit Ihnen im Dialog die in den Betriebsanweisungen festgelegten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.

2.5 Gefahrstoffe sicher lagern

Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältern aufbewahrt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

Vorsicht bei brennbaren Flüssigkeiten! Sie sind meist leicht entzündlich und bilden mit der Luft explosionsfähige Gemische. Bitte beachten Sie, dass am Arbeitsplatz oder in dessen Nähe leicht entzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden dürfen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist, z. B. der voraussichtliche Tagesbedarf. Für das Benetzen von Putztüchern mit Lösungsmitteln sind Dosierspender besser als Flaschen (kein Verschütten möglich).

Die meisten Filmtheater haben Gefahrstoffe nur in geringen Mengen vorrätig. Wie viel in Ihrem Betrieb vom jeweiligen Gefahrstoff maximal vorhanden ist,

können Sie aus Ihrem Gefahrstoffverzeichnis ermitteln. Die Maßnahmen zur sicheren und vorschriftsmäßigen Lagerung hängen von der Menge und der Art des Gefahrstoffes ab. So kann zum Beispiel für die Lagerung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten ein besonders ausgerüsteter Raum mit definierter Feuerwiderstandsklasse oder ein Sicherheitsschrank notwendig sein.



**Für die sichere Lagerung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz:
Ein Sicherheitsschrank zur Montage unter dem Tisch.**

Wenn Sie mehr als 10 Liter leicht entzündliche Stoffe in zerbrechlichen Gefäßen – und/oder mehr als 60 Liter in sonstigen Gefäßen – lagern, sollten Sie sich von Ihrer BG oder dem Amt für Arbeitsschutz beraten lassen.

Wir empfehlen, im Gefahrstoffverzeichnis bei jedem Stoff zu vermerken, wie Sie die vorschriftsmäßige Lagerung gewährleistet haben; diese Angaben können im Schadenfall auch versicherungsrechtlich von Vorteil sein.

3. Nützliche Tipps

3.1 Persönliche Schutzausrüstung

Welche persönliche Schutzausrüstung Ihre Mitarbeiter für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen brauchen, legen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes fest; dabei helfen das Sicherheitsdatenblatt und die Lieferanten der Schutzausrüstung – denn für manche Gefahrstoffe sind z. B. nur Handschuhe aus speziellem Material geeignet.

Sorgen Sie dafür, dass die Mitarbeiter die Schutzausrüstung auch tatsächlich nutzen – die Akzeptanz ist höher, wenn Sie die Mitarbeiter an der Auswahl beteiligen (Design, Tragekomfort).

Im Filmtheater gehören Schutzhandschuhe und Schutzbrillen zur Mindestausrüstung. Eine breite Auswahl und Bezugsquellen findet man im Internet mit den Suchworten „Schutzhandschuhe“ und „Augenschutz“, aber auch in den Gelben Seiten unter „Schutzbekleidung“.

3.2 Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz

Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz können Gase, Dämpfe, Rauche, Aerosole, Nebel und Stäube sein, die je nach Konzentration und Beschaffenheit die Atemwege der Mitarbeiter gefährden, Haut und Augen reizen, das Nervensystem und innere Organe schädigen oder zu anderen Erkrankungen führen. Wenn man diese Stoffe sieht oder riecht, ist die Konzentration in der Regel schon so hoch, dass sie für die Mitarbeiter zumindest belästigend ist. Wenn hier eine Belüftung über Fenster und Türen nicht ausreicht, sind technische Maßnahmen wie z. B. Absauganlagen notwendig. Technische Schutzmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung wie z. B. Atemschutzmasken.

Die Sicherheitsdatenblätter beschreiben, unter welchen Umständen und wie stark von einem Gefahrstoff gefährliche Luftverunreinigungen ausgehen können. Die Grenzwerte für viele Stoffe sind in der TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ festgelegt; Fundstelle: CD Gefährdungsbeurteilung > Regelwerke

> Technische Regeln.

Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, dass die Konzentration eines Gefahrstoffes in der Luft am Arbeitsplatz unter den zulässigen Grenzwerten liegt, sprechen Sie Ihren Technischen Aufsichtsbeamten an. Die Berufsgenossenschaften verfügen über viele branchen- und arbeitsplatzbezogene Messergebnisse, die zur Beurteilung herangezogen werden können; im Zweifel können Sie über den TAB eine Messung veranlassen.

Gefahrstoffmessungen im Filmtheater sind nur selten erforderlich.

Alle Luftgrenzwerte, auch Ozon im Bildwerferraum, sind im Filmtheater in der Regel dauerhaft sicher eingehalten.

3.3 Getränkeschankanlagen

Der Aufstellraum der Druckgasbehälter ist in der Regel ausreichend be- und entlüftet. Bei Gasaustritt besteht Erstickungsgefahr, weil der Luftsauerstoff verdrängt wird. Falls Sie eine Gaswarnanlage haben, prüfen Sie was Ihre Beschäftigten machen würden, falls der Gasalarm durch ausströmendes Gas ausgelöst wird. Legen Sie den Arbeitsablauf bei einem Gasalarm so fest, dass niemand durch erstickende Gase gefährdet wird.

4. Fragebogen

Mit diesem Fragebogen endet der zweite Teil des Fernlehrgangs. Beantworten Sie bitte zunächst die Fragen und übertragen dann die Ergebnisse in den Lösungsbogen. Bitte schicken Sie diesen Lösungsbogen an Ihren Kursveranstalter.

1. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 1 erledigt?

(Gefahrstoffverzeichnis)

a Ja b Nein

2. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 2 erledigt?

(Betriebsanweisungen)

a Ja b Nein

3. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 3 erledigt?

(Unterweisung)

a Ja b Nein

Kreuzen Sie bei den folgenden Fragen bitte nur die richtigen Antworten an. Mindestens eine der Antworten ist richtig, mindestens eine ist falsch.

4. Frage:

Welche der folgenden Aussagen stimmen?

- a Die Verpflichtung zur Ersatzstoffsuche nach § 16 Gefahrstoffverordnung gilt nur für sensibilisierende oder Krebs erzeugende Stoffe
- b Für jeden Gefahrstoff muss der Unternehmer nach einem Ersatzstoff mit geringerem gesundheitlichen Risiko suchen
- c Wenn Gefahrstoffe im Betrieb vom Originalgebinde in andere Gefäße umgefüllt werden, müssen auch diese Gefäße nach der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet werden
- d Wenn Gefahrstoffe vorschriftsmäßig mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet sind, brauche ich die Mitarbeiter über den Umgang mit Gefahrstoffen nicht zu unterweisen.

5. Frage:

Welche Rechtsnorm enthält für Sie wichtige Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen?

- a Die Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ BGV A6 (früher VBG 122)
- b das Arbeitsschutzgesetz
- c die Gefahrstoffverordnung
- d das Strafgesetzbuch

6. Frage:

Sie müssen für einen Gefahrstoff eine Betriebsanweisung erstellen – woher bekommen Sie die notwendigen Informationen über den Stoff?

- a Aus der Gefahrstoffverordnung
- b Aus dem Sicherheitsdatenblatt
- c Von der für meinen Betrieb zuständigen Arbeitsschutzbehörde

7. Frage

Wie können Gefahrstoffe in den menschlichen Organismus gelangen?

- a durch Verschlucken
- b durch geeignete Schutzhandschuhe
- c durch Einatmen
- d durch Hautkontakt

8. Frage:

Wie müssen Betriebsanweisungen formuliert und gestaltet sein ?

- a verständlich in der Sprache der Beschäftigten
- b ausführlich und wissenschaftlich exakt, um die Mitarbeiter hinreichend zu informieren
- c auf die konkreten Verhältnisse am Arbeitsplatz bezogen

An

Absender

Sicherheitsdatenblatt gemäß § 14 GefStoffV (EG-Sicherheitsdatenblatt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachfolgend aufgelisteten gefährlichen Produkten, Stoffen oder Zubereitungen aus Ihrem Haus

benötige ich das jeweilige EG-Sicherheitsdatenblatt nach § 14 GefStoffV, um meinen Ermittlungspflichten nach § 16 GefStoffV nachzukommen.

Ich bitte Sie, mir die entsprechenden aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache zuzusenden, vorzugsweise per Fax email Post

Besten Dank und freundliche Grüße

G E F A H R S T O F F V E R Z E I C H N I S

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gefahrstoffes/ der Zubereitung	Einstufung des Gefahrstoffes/der Zubereitung Gefahrenbezeichnung, R-Sätze und S-Sätze	Menge des Gefahrstoffes	Arbeitsbereich(e)	Einsatz, seit

Datum

Unterschrift des Unternehmers/des Beauftragten

Firma:

Arbeitsbereich: Notstromversorgung

Verantwortlich: _____
Unterschrift

BETRIEBSANWEISUNG

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Batterieanlage

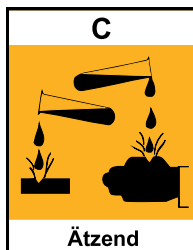
Tätigkeit: Kontrolle, nachfüllen von destilliertem Wasser

Stand:

Gefahrstoffbezeichnung

Schwefelsäure in den Batterien

Gefahren für Mensch und Umwelt



Batteriesäure verursacht schwere Verätzungen bei Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut.

Einatmen von Schwefelsäureaerosolen führt zu Reizungen der Atemwege.
Wassergefährdend, nicht in die Kanalisation geben.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Bei Kontrolle des Flüssigkeitsstandes und beim Nachfüllen des Flüssigkeitsstandes an den Batterien Schutzbrille tragen.



Beim Öffnen und Schließen der Nachfüllstellen und beim Nachfüllen des Flüssigkeitsstandes säurebeständige Schutzhandschuhe tragen.



An diesem Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und keine Lebensmittel aufbewahren.

Verhalten im Gefahrfall

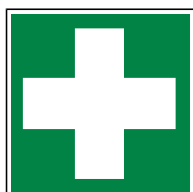
Batteriesäurespritzer mit viel Wasser fortspülen.

Im Brandfall: Vorgesetzten informieren;

Brandbekämpfung mit vorhandenen Feuerlöschern (Standort) _____

Bei größer werdendem Brand und dem Auftreten von Brandgasen den Raum sofort verlassen. Notruf: _____

Erste Hilfe



Hautkontakt: Benetzte Stellen sofort mit viel Wasser abspülen.

Augenkontakt: Gründlich mit viel Wasser (Augendusche) ausspülen, Vorgesetzten informieren, Augenarzt _____ aufsuchen.

Einatmen: Frischluft, ggf. Arzt _____ aufsuchen.

Ersthelfer: _____ ; Notruf: _____ .

Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung durch: _____

Firma:
Arbeitsbereich:

BETRIEBSANWEISUNG

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Stand:

Verantwortlich: _____
Unterschrift

Arbeitsplatz: Spülmaschine

Tätigkeit: Reiniger einfüllen, lagern

Gefahrstoffbezeichnung

Flüssiger Reiniger für Gewerbliche Spülmaschinen

Inhaltsstoffe: 5-10% Natriumhydroxid, 5-15% EDTA, Ätzkali

Gefahren für Mensch und Umwelt



Das Produkt erhitzt sich beim Kontakt mit Säuren. Reagiert mit unedlen Metallen (wie Aluminium, Zinn, Zink) unter Wasserstoffentwicklung.

Das Produkt verursacht schwere Verätzungen an Augen, Haut und Schleimhäuten.

Darf nicht ohne Vorbehandlung (Neutralisation, Verdünnung) in Abwasser, Kanalisation oder Gewässer gelangen. Schwach Wassergefährdend (WKG 1).

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Lagerung: Behälter dicht geschlossen halten. Auch entleerte oder in Benutzung befindliche Behälter nach Gebrauch verschließen. Trocken lagern. Nicht zusammen mit Säure lagern.



Handhabung: Nicht mit anderen Reinigern mischen. Nicht in Lebensmittelgefäße umfüllen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Augenschutz: Schutzbrille.

Handschutz: Schutzhandschuhe (Material: Gummi, Neopren, PVC).

Verhalten im Gefahrfall

Nach Verschütten/Auslaufen:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und ordnungsgemäß der innerbetrieblichen Entsorgung zuführen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Im Brandfall:

Produkt selbst brennt nicht.

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser abwaschen. Ggf. Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Geöffnete Augenlider mehrere Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen. Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Arzt hinzuziehen.

Nach Kleidungskontakt: Getränkte Kleidung sofort wechseln.

Ersthelfer: _____

Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung durch:

Firma:
Arbeitsbereich:

BETRIEBSANWEISUNG

Stand:

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Raumpflege, Gebäudereinigung

Verantwortlich: _____
Unterschrift

Tätigkeit:

Gefahrstoffbezeichnung

Reiniger, sauer

Inhaltsstoffe: Reiniger mit einem Anteil Säure

Gefahren für Mensch und Umwelt



Reagiert mit Laugen und Wasser unter Wärmeentwicklung und mit verschiedenen Metallen unter Wasserstoffbildung (Explosionsgefahr!).

Das Produkt verursacht schwere Verätzungen an Augen, Haut und Schleimhäuten.

Darf nicht ohne Vorbehandlung (Neutralisation, Verdünnung) in Abwasser, Kanalisation oder Gewässer gelangen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Lagerung: Nicht zusammen mit Laugen lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Kühl und trocken lagern. Ausreichend belüften. Vor Frost schützen.

Handhabung: Nicht mit anderen Reinigern mischen. Beim Verdünnen mit Wasser: **Immer** zuerst das Wasser vorlegen, dann Produkt langsam unter Rühren dazugeben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.



Augenschutz: Schutzbrille.

Handschutz: Schutzhandschuhe (Material: Gummi, Neopren, PVC).

Verhalten im Gefahrfall

Nach Verschütten/Auslaufen:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Tücher) aufnehmen und ordnungsgemäß der innerbetrieblichen Entsorgung zuführen. Reste mit viel Wasser wegspülen. Darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Im Brandfall: Entstehung gesundheitsschädlicher Gase möglich.

Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschschaum, Löschpulver, Kohlendioxid.

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser abwaschen, gut nachspülen. Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Geöffnete Augenlider mindestens 10 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken lassen. **Kein** Erbrechen auslösen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Arzt hinzuziehen.

Nach Kleidungskontakt: Getränkte Kleidung sofort wechseln.

Ersthelfer: _____

Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung durch:

Firma:
Arbeitsbereich:

BETRIEBSANWEISUNG

Stand:

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Raumpflege, Gebäudereinigung

Verantwortlich: _____
Unterschrift

Tätigkeit:

Gefahrstoffbezeichnung

Reiniger, alkalisch

Inhaltsstoffe: Reiniger mit einem Anteil Natrium- oder Kaliumhydroxid, fest oder flüssig.

Gefahren für Mensch und Umwelt



Reagiert mit Säuren und Wasser unter starker Erwärmung. Bei Reaktion mit verschiedenen Metallen (z.B. Aluminium, Magnesium, Zink) Wasserstoffbildung (Explosionsgefahr!). Das Produkt verursacht schwere Verätzungen an Augen, Haut und Schleimhäuten. Darf nicht ohne Vorbehandlung (Neutralisation, Verdünnung) in Abwasser, Kanalisation oder Gewässer gelangen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Lagerung: Nur im Originalbehälter dicht verschlossen aufbewahren. Nicht zusammen mit Säuren und Lebensmitteln lagern. Nur in Behältern aus Stahl, PE und PP lagern. Von chlorhaltigen Produkten fernhalten. Nicht in Lebensmittelgefäße umfüllen.



Handhabung: Staubbildung vermeiden. Nicht mit anderen Reinigern mischen. Beim Verdünnen mit Wasser: **Immer** zuerst das Wasser vorlegen, dann Produkt langsam unter Rühren dazugeben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Augenschutz: Schutzbrille.

Handschutz: Schutzhandschuhe (Naturgummi).

Verhalten im Gefahrfall

Nach Verschütten/Auslaufen:

Ungeschützte Personen fernhalten. Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Tücher) oder mechanisch (aufkehren, dabei Staubbildung vermeiden) aufnehmen und der innerbetrieblichen Entsorgung zuführen. Reste mit viel Wasser wegsülen.

Darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Im Brandfall: Entstehung gesundheitsgefährlicher Gase möglich. Produkt selbst brennt nicht.

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser abwaschen, gut nachspülen. Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Geöffnete Augenlider mindestens 10 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Sofort Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken lassen. **Kein** Erbrechen auslösen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Arzt hinzuziehen.

Nach Kleidungskontakt: Getränkte Kleidung sofort wechseln.

Ersthelfer: _____

Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung durch:

Firma:

Arbeitsbereich: Filmtheater

BETRIEBSANWEISUNG

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Stand:

Verantwortlich: _____
Unterschrift

Arbeitsplatz: Bildwerferraum

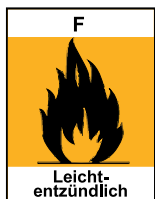
Tätigkeit: Kleinteile reinigen

Gefahrstoffbezeichnung

Die Reinigungsflüssigkeiten sind:

Aceton, Benzin, Propanol-2, Spiritus

Gefahren für Mensch und Umwelt



Die Dämpfe sind leicht entzündlich; da sie eine höhere Dichte als Luft haben, sinken sie zu Boden.

Einatmen der Dämpfe kann zu Übelkeit, Schwindel und Kopfschmerzen führen. Hautkontakt entfettet die Haut.

Wassergefährdend, nicht in die Kanalisation geben.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Hautkontakt ausschließen, Hilfsmittel benutzen (Pinsel, Taucheinrichtung).

Behälter nach Gebrauch wieder dicht verschließen.

Vor der Arbeit Hautschutzmittel _____ benutzen.

Nach der Arbeit – auch vor Pausen – Hände reinigen

und Pflegemittel _____ auftragen.

Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken, keine Lebensmittel lagern.

Zündquellen fernhalten (Brenner, Flamme).

Reste in Sicherheitsbehälter für Lösungsmittel _____ geben, nicht in Abfluss kippen.

Verhalten im Gefahrfall

Im Brandfall vorhandene Feuerlöscher einsetzen (Standort _____). Vorgesetzten informieren.

Verschüttete Lösemittel mit Putztuch aufnehmen – dabei lösemittelbeständige Schutzhandschuhe tragen.

Notruf: _____

Erste Hilfe



Benetzte Haut mit Hautreinigungsmittel und Wasser reinigen.

Bei Übelkeit und Benommenheit an die frische Luft gehen, Vorgesetzten informieren; ggf. Arzt aufsuchen.

Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser ausspülen (Augendusche); ggf. Arzt aufsuchen.

Notruf: _____

Sachgerechte Entsorgung

Mit Lösemittel getränkte sowie ggf. eingesetzten Universalbinder in verschließbare Behälter geben;

Entsorgung durch _____ Tel: _____

Firma:

Arbeitsbereich: Filmtheater

Verantwortlich: _____
Unterschrift

BETRIEBSANWEISUNG

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Arbeitsplatz: Bildwerferraum, Deko

Tätigkeit: Kleben mit 2-Komponenten-Klebern
aus Gebrauchstuben bis 150 ml

Stand:

Gefahrstoffbezeichnung

Epoxid-Harz im Binder; aliphatische Amine im Härter.

Gefahren für Mensch und Umwelt



Reizt Atemwege, Haut und Augen.

Bei Hautkontakt Sensibilisierung möglich,
kann Allergien verursachen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Arbeitsplatz gut belüften, mindestens Fensterlüftung.

Hautkontakt ausschließen durch Benutzen von Hilfswerkzeugen
(Spatel, Pinsel etc.) und sauberes Arbeiten.

Hautschutz:

Schutzhandschuhe tragen, wenn Hautkontakt mit Kleber möglich.



Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken
und keine Lebensmittel aufbewahren.

Verhalten im Gefahrfall

Verschüttetes mit Härter-Pulver aushärten lassen und zur Entsorgung bringen.

Erste Hilfe



Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser ausspülen; ggf. Augenarzt aufsuchen.

Benetzte Haut mit Hautreinigungsmittel unter fließendem Wasser reinigen.

Bei Atembeschwerden, Unwohlsein Vorgesetzten informieren.

Notruf: _____

Sachgerechte Entsorgung

Reste mit Härter aushärten lassen.

Abfallgebinde mit ausgehärteten Klebstoffen in Abfallbehältnis sammeln und
der Problemmüllentsorgung zuführen.

Entsorgung durch _____ Tel _____

Firma:

Arbeitsbereich: Filmtheater

BETRIEBSANWEISUNG

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Stand:

Verantwortlich: _____
Unterschrift

Arbeitsplatz: Bildwerferraum, Deko

Tätigkeit: Gelegentliches Kleben von Teilen mit Sekundenkleber

Gefahrstoffbezeichnung

Cyanacrylat im Sekundenkleber.

Gefahren für Mensch und Umwelt



Reizt Atemwege, Haut und Augen.

Verklebt bei Kontakt sofort z.B. die Finger oder die Augenlider.

Spritzer ins Auge härten durch die Tränenflüssigkeit sofort aus.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Hautkontakt durch Benutzen von Hilfswerkzeugen (Spatel, Pinsel, Wattestäbchen) ausschließen.

Schutzhandschuhe aus Polyethylen oder Polypropylen tragen.

Schutzbrille tragen, wenn mit Klebstoffspritzern zu rechnen ist wie z.B. beim Bearbeiten einer eingetrockneten Klebertube.



Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und keine Lebensmittel aufbewahren.

Arbeitsplatz gut lüften, mindestens Fensterlüftung. Bei häufigen Klebearbeiten Absaugung benutzen.

Verhalten im Gefahrfall

Verschütteten Klebstoff mit Putztuch aufnehmen und nach dem Aushärten entsorgen.

Erste Hilfe



Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser ausspülen; ggf. Augenarzt aufsuchen.

Benetzte Haut mit Hautreinigungsmittel unter fließendem Wasser reinigen.

Bei Atembeschwerden, Unwohlsein Vorgesetzten informieren.

Notruf: _____

Sachgerechte Entsorgung

Reste aushärten lassen und entsorgen.

Entsorgung durch _____ Tel _____

Firma:

Arbeitsbereich:

Verantwortlich: _____
Unterschrift

BETRIEBSANWEISUNG

Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Stand:

Bearbeiter:

Anwendungsbereiche

Gefahren für Mensch und Umwelt

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Verhalten bei Störungen

Verhalten bei Unfällen · Erste Hilfe

Instandhaltung · Entsorgung

Firma:

Arbeitsbereich:

Verantwortlich: _____
Unterschrift

BETRIEBSANWEISUNG

GEM: § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV.

Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Stand:

Gefahrstoffbezeichnung


Gefahren für Mensch und Umwelt

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Verhalten im Gefahrfall

Erste Hilfe

Sachgerechte Entsorgung



Unternehmermodell
für
Filmtheater

Fernlehrgang

Teil 3
Gefährdungsbeurteilung

1. Vorgehensweise

- 1.1 Gefährdungen und Belastungen ermitteln
- 1.2 Gefährdungen und Belastungen beurteilen
- 1.3 Maßnahmen festlegen, planen und durchführen
- 1.4 Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
- 1.5 Dokumentation

2. Hinweise zur Lösung der Aufgaben

- 2.1 Arbeiten mit der Software
- 2.2 Arbeiten mit der Papierfassung

3. Fragebogen

4. Lösungsbogen

5. Material zur Gefährdungsbeurteilung

Wenn ein Mitarbeiter plötzlich Hautausschlag hat und der Arzt eine Allergie gegen eine Chemikalie vermutet, sucht man auch im Betrieb nach der Quelle, analysiert die Ursachen für die Erkrankung und entdeckt dabei eine Gefahr, die man bisher nicht wahrgenommen hat; dieses Vorgehen ist eine Analyse der Gefahr nach dem Schadensereignis. Bei Unfällen ist es meist nicht anders: Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, sieht man plötzlich, dass kein Deckel auf dem Brunnen war, und jeder hat gewusst, dass das so kommen musste.

In fast jedem Betrieb gibt es Gefahren, die jeder irgendwie sieht und kennt, aber nicht bewusst darauf reagiert – weil ja bisher noch nichts passiert ist, weil der Gesundheitsschaden sich einschleicht und noch nicht schmerzt. Dazu kommen versteckte Gefahren, die erst durch eine Gefährdungsbeurteilung aufgedeckt werden. Muss es wirklich erst zu einem Schaden kommen, der den Mitarbeiter und das Unternehmen belastet? Das 1996 erlassene Arbeitsschutzgesetz gibt eine andere Denkrichtung vor:

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

„(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.“

Wenn Sie als Unternehmer zusammen mit Ihren Mitarbeitern die Gefahren systematisch aufspüren und analysieren, können Sie die Gefahr ausschalten oder zumindest deutlich verringern. Die Gefährdungsbeurteilung, die Bewertung der ermittelten Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen gegen die Gefahren macht zwar zunächst Arbeit, schützt aber Sie und Ihre Mitarbeiter nachhaltig vor Unfällen und Gesundheitschäden.

1. Vorgehensweise

Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt in zwei Stufen:

- Stufe 1 ist die Betrachtung des gesamten Betriebes und die Beurteilung und Bewertung der Sicherheitslage. Das Ergebnis der Beurteilung kann der erstmalige Aufbau einer Sicherheitsorganisation oder die Verbesserung der bestehenden Organisation sein. Einige wichtige Punkte wie erste Hilfe, Brandschutz und Gefahrstoffe haben Sie schon in den Teilen 1 und 2 dieses Fernlehrgangs erarbeitet.
- Stufe 2 betrachtet jeden einzelnen Arbeitsplatz in Ihrem Betrieb.

Die Handlungsfelder der Gefährdungsbeurteilung sind:

1. Gefährdungen und Belastungen ermitteln
2. Gefährdungen und Belastungen beurteilen und bewerten
3. Maßnahmen festlegen, planen und durchführen
4. Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
5. Dokumentation der Ergebnisse und Maßnahmen

Nach diesem Schema und mit unseren Arbeitshilfen (siehe Punkte 2 und 5) können Sie nicht nur Schritt für Schritt die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes erfüllen, sondern auch eine Sicherheitsorganisation und -kultur aufbauen, in der gesunde, leistungsfähige und leistungswillige Mitarbeiter entscheidend zum wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens beitragen.

1.1 Gefährdungen und Belastungen ermitteln

Gefährdungen ergeben sich durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Arbeitsverfahren, durch den Umgang mit Maschinen, Geräten und Arbeitsstoffen.

Gefährdungen können auch durch falsches, nicht der Situation angepasstes Verhalten der Beschäftigten entstehen.

Einige Beispiele für Gefährdungen und Belastungen:

- Gestaltung der Arbeitsstätte: Treppe ohne Handlauf
Gefährdung: Sturz beim Benutzen der Treppe
- Einrichtung des Arbeitsplatzes: Schraubstock in der Werkstatt mit einer festen Höhe von 80 cm für einen 187 cm großen Beschäftigten
Belastung: Stehen mit gebeugtem Rücken in Zwangshaltung, Muskel- und Skelettbelastung
- Chemische Einwirkung: Direkter Hautkontakt zu Lösungsmitteln, Säuren, Laugen, allergieauslösenden Stoffen beim Bearbeiten von Werkstücken; Gefahrstoffdämpfe in der Atemluft
Gefährdung: Hautekzeme, Entfettung der Haut, Verätzungen der Haut, der Augen, der Atemwege; Allergien; Aufnahme gesundheitsschädlicher Dämpfe über die Atmung

1.2 Gefährdungen und Belastungen beurteilen und bewerten

Beurteilen Sie, wie sich die ermittelten Gefährdungen und Belastungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter auswirken können. Bewerten Sie die Gefährdungen/Belastungen auch an Hand der Schutzziele, die in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln festgelegt sind:

- Sind die Beschäftigten ausreichend geschützt?
- Sind vorhandene Gefährdungen und Belastungen akzeptabel?
- Sind Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik erfüllt?

Da Sie nicht zu jeder Situation und jedem Stoff die Anforderungen kennen, verweist unser Material auf den Fundort der Anforderungen (siehe „Quelle“).

Das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung heißt entweder

- kein Handlungsbedarf, oder
- Handlungsbedarf: Sie müssen Maßnahmen für

den Schutz der Mitarbeiter vor Unfällen und Gesundheitsgefahren festlegen.

1.3 Maßnahmen festlegen, planen und durchführen

Das Arbeitsschutzgesetz definiert allgemeine Grundsätze für Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Arbeitsschutzgesetz § 4

„Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.“

Für unser Beispiel „Treppe ohne Handlauf“ kann das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung so aussehen:

Gefährdung: Sturz beim Benutzen der Treppe

Beurteilung: nicht akzeptables Risiko; entspricht nicht der Unfallverhütungsvorschrift und dem Stand der Technik; Schutzmaßnahme erforderlich.

Maßnahmen: Auftrag an Handwerker, ein Geländer zu montieren. Wenn möglich, Treppe so lange sperren. Wenn nicht, Mitarbeiter über die Absturzgefahren unterweisen, z. B.: Nichts vor dem Körper tragen, das die Sicht behindert oder das Gleichgewicht gefährdet; langsam und bewusst gehen, keine zwei Stufen mit einem Schritt nehmen. Schild anbringen: Achtung Sturzgefahr! Handlauf fehlt!

1.4. Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen

Wenn die Maßnahme realisiert, der Handlauf also montiert ist, prüfen Sie, ob das Schutzziel erreicht ist: Ist der Handlauf in Ordnung? Beachten die Mitarbeiter Ihre Anweisung, den Handlauf zu benutzen?

Prüfen Sie alle festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes von Zeit zu Zeit. Für diese Kontrolle sind keine festen Zeiten vorgeschrieben, ein geeigneter Anlass ist immer Ihre Sicherheitsbegehung der Arbeitsstätte. Dabei werden Sie bemerken, ob die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen wirken: Funktionieren die Schutzeinrichtungen an Maschinen, laufen die Absaugungen, sind die Gefahrstoffbehälter gekennzeichnet, verhalten sich die Mitarbeiter sicherheitsgerecht?

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter an der Gefährdungsbeurteilung, ermuntern Sie sie, Mängel offen anzusprechen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Das ist ein wichtiger Schlüssel auch für den Erfolg der Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Mitarbeiter sind oft die besten Experten in eigener Sache – und wer wird schon gegen Schutzmaßnahmen verstoßen, die er selbst mit entwickelt hat? Übrigens: Es ist nicht zulässig, die Mitarbeiter an den Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Wenn Sie ein Arbeitsschutzproblem nicht selbst lösen können, helfen Ihnen Ihr Kursveranstalter und Ihre Berufsgenossenschaft. Sie können sich auch von externen Arbeitsschutzexperten unterstützen lassen. Das sind z. B. Ihr Betriebsarzt für medizinische Fragen oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für technische Probleme; diese Fachleute können Sie auch mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragen.

1.5 Dokumentation

Das Arbeitsschutzgesetz fordert die Dokumentation der Ergebnisse Ihrer Gefährdungsermittlung und -beurteilung sowie der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese Dokumentation brauchen Sie auch für den erfolgreichen Abschluss Ihrer Qualifikation im Rahmen des Unternehmermodells – unabhängig von der Betriebsgröße. Mit der vollständigen Bearbeitung der anhängenden Unterlagen ist Ihre Dokumentationspflicht erfüllt.

Eine ausführlichere Einführung in das Thema Gefährdungsbeurteilung finden Sie in der Broschüre D14 „Gefährdungsbeurteilung“ der BGFE. Sie können diese Broschüre von www.bgfe.de herunterladen oder bei der BGFE bestellen:

Telefon 0221 3778-433 , -501, -502

Telefax 0221 3778-435

E-Mail versand@bgfe.de

Aufgabe 1

Erarbeiten Sie die Sicherheitsorganisation Ihres Betriebes (Stufe 1 der Gefährdungsbeurteilung) anhand des beigefügten Materials.

Aufgabe 2

Erarbeiten Sie die Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze Ihres Betriebes (Stufe 2 der Gefährdungsbeurteilung) anhand des beigefügten Materials.

2. Hinweise zur Lösung der Aufgaben

Das beigefügte Material enthält alles, was Sie zur Lösung der Aufgaben 1 und 2 benötigen. Der Zeitbedarf für die erste Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsbereiche variiert je nach Art und Größe des Betriebes – meist liegt der Mindestaufwand bei zwei bis vier Stunden. Mit der Bearbeitung des Materials entsteht automatisch die Dokumentation.

Es gibt auch andere Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung. Beim Kauf sollten Sie jedoch darauf achten, dass das Material speziell für Filmtheater vorbereitet ist – allgemein gehaltene Unterlagen erfordern zu viel Zeit für die Bearbeitung.

Sie können in den hier anhängenden Unterlagen handschriftlich arbeiten oder die BGFE-CD zur Gefährdungsbeurteilung verwenden. Die Inhalte sind identisch mit dem ausgedruckten Material.

Vorteile beim Arbeiten mit der Software sind:

- Sie erhalten durch Anklicken viele Erklärungen
- Vorschriften, Regeln der Technik, Broschüren und Handlungshilfen sind direkt mit dem zu bearbeitenden Thema verknüpft
- Sie können Änderungen vornehmen,
- eigene Arbeitsplätze hinzufügen und
- das Programm zur Unterweisung der Mitarbeiter nutzen.

Vorteil der Papierfassung ist der geringere Zeitaufwand gegenüber der Software.

2.1 Arbeiten mit der Software

Installieren Sie zuerst das Programm zur Gefährdungsbeurteilung. Kopieren Sie den BG-Gefährdungskatalog „Lichtspieltheater“ in eine neue Datei für Ihren Betrieb. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Hilfefunktion des Programms oder dem Handbuch zur CD. Doppelklicken Sie den Menüpunkt „Gefährdungsbeurteilung“. Bei Problemen hilft Ihnen die Hotline zur CD Gefährdungsbeurteilung: Telefon 06 11/95 03 00.

2.2 Arbeiten mit der Papierfassung

Nehmen Sie den Gefährdungskatalog aus dem Anhang zur Hand. Gehen Sie die einzelnen Seiten durch. Im Feld „Maßnahmen“ können Sie durch handschriftliche Vermerke wie „Erledigt“ oder „In Bearbeitung“ ihre betrieblichen Maßnahmen dokumentieren. Nicht auf ihren Betrieb zutreffende Maßnahmen können Sie streichen. Die Vorgaben helfen Ihnen, systematisch die Gefährdungen und Belastungen zu erfassen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

3. Fragebogen

Mit diesem Fragebogen endet der Fernlehrgang. Beantworten Sie bitte zunächst die Fragen und übertragen dann die Ergebnisse in den Lösungsbogen. Bitte schicken Sie diesen Lösungsbogen an Ihren Kursveranstalter.

1. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 1 erledigt?

(Sicherheitsorganisation)

a Ja b Nein

2. Frage:

Haben Sie die Aufgabe 2 erledigt?

(Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze)

a Ja b Nein

Kreuzen Sie bei den folgenden Fragen bitte nur die richtigen Antworten an. Mindestens eine der Antworten ist richtig, mindestens eine ist falsch.

3. Frage:

Welche Aussagen über die Grundpflichten des Arbeitgebers sind richtig?

- a Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.
- b Der Arbeitgeber hat eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- c An den Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen dürfen die Beschäftigten beteiligt werden, denn diese haben den meisten Nutzen davon.
- d Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen sind Investitionen, die man so lange verschieben kann, bis eine Behörde sie mit Strafandrohung einfordert.

4. Frage:

Welche Aussagen zu allgemeinen Grundsätzen für die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind richtig?

- a Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- b Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Beschäftigten

möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

- c Bei den Maßnahmen ist der Stand der Wissenschaft und Forschung zu berücksichtigen.
- d Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

5. Frage:

Die Gefährdungsbeurteilung

- a ist eine Aufgabe des Arbeitgebers; die Beschäftigten können und sollen aber ihre Erfahrungen und Anregungen einbringen.
- b dient dem Zweck, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- c wird einmal gründlich für den ganzen Betrieb gemacht. Danach ist sie für 30 Jahre uneingeschränkt gültig.
- d können nur von Wissenschaftlern oder ausgebildeten Sicherheitsfachkräften richtig ermittelt werden
- e können zu Körperschäden führen.

7. Frage:

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- a ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers.
- b ist für jeden Arbeitgeber Pflicht, der am Unternehmermodell der BGFE teilnimmt.
- c darf nur auf dem PC erfolgen, handschriftliche Bearbeitungen des Materials zur Gefährdungsbeurteilung sind vor Gericht nicht zugelassen.

Fernlehrgang zum Unternehmermodell der BGFE
für Filmtheater

Bitte senden Sie den ausgefüllten Lösungsbogen an Ihren Kursveranstalter

Anschrift Kursveranstalter

Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.
Forum Film Mediengesellschaft mbH
Unternehmermodell
Große Präsidentenstraße 9

10178 Berlin

Fernlehrgang Teil 3 „Gefährdungsbeurteilung“

1. Frage a b
2. Frage a b
3. Frage a b c d
4. Frage a b c d
5. Frage a b c
6. Frage a b c
7. Frage a b c

Absender:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Betrieb

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl, Ort:

.....
Telefon

Fax

.....
E-Mail

.....
BG-Aktenzeichen (Mitgliedsnummer)

.....
Datum

Unterschrift

Kopieren Sie diesen Bogen für Ihre eigenen Unterlagen!

5.VORLAGEN ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG.....

Die ausgefüllten Bögen gelten als Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz; sie müssen aufbewahrt werden und sind staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

Betrieb (Firmenstempel)

Betriebsarzt

Gefährdung/Belastung

Sich langsam entwickelnde arbeitsbedingte Erkrankungen und langfristig wirkende Gesundheitsgefahren werden zu spät erkannt.

Maßnahmen

Betriebsarzt suchen in Gelben Seiten oder im Internet unter www.betriebsaerzte.de oder www.lvbg.de.

Einsatzstunden des Betriebsarztes berechnen nach BGV A7 § 2 Tabelle 2 Filmtheater: 1 Stunde je Arbeitnehmer in 5 Jahren. Beispiel: Ein Filmtheater mit fünf Arbeitsplätzen (unabhängig von der Anzahl der auf den fünf Arbeitsplätzen stundenweise beschäftigten Teilzeitarbeitnehmern) bestellt den Betriebsarzt also alle fünf Jahre für 5 Stunden.

Betriebsarzt bestellen und ihm die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz übertragen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A7

Vorsorgeuntersuchung

Gefährdung/Belastung

Mögliche gesundheitliche Eignungs- und Belastungseinschränkungen.

Maßnahmen

Ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich machen.

Betriebsarzt fragen, welche Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A4, ArbSchG § 11

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen.

Maßnahmen

Einen Ersthelfer ausbilden lassen. Die Lehrgangsgebühren trägt Ihre Berufsgenossenschaft.

Erste-Hilfe-Material schnell erreichbar und leicht zugänglich bereithalten. Minimum ist ein kleiner Verbandkasten C nach DIN 13157; regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf ergänzen.

Aufbewahrungsort von Erste-Hilfe-Material mit Rettungszeichen kennzeichnen und den Beschäftigten bekannt machen.

Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen, Aufzeichnungen 5 Jahre aufbewahren. Verbandbuch kann unter www.bgfe.de heruntergeladen und ausgedruckt oder bestellt werden.

Notruf ermöglichen (Telefon); Notrufnummern bekannt machen (z.B. Rettungsleitstelle, Ärzte).

Beschäftigte über das Verhalten bei Unfällen unterweisen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1; ArbSchG § 10

Unterweisung der Mitarbeiter

Gefährdung/Belastung

Menschliches Fehlverhalten durch ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten.

Maßnahmen

Unterweisen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit.

Unterweisung an die Gefährdungsentwicklung anpassen und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholen.

Anweisungen und Erläuterungen geben, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Unterweisung dokumentieren, (Thema, Teilnehmer, Datum, Unterschrift der Unterwiesenen).

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

ArbSchG § 12; BetrSichV § 9; BGV A1 § 4

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Verantwortung der Vorgesetzten für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten unklar.

Maßnahmen

Zuständigkeiten und Weisungsrecht der Vorgesetzten klären.

Vorgesetzte und Aufsichtführende über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterweisen – zum Beispiel mit dem Videofilm „Verantwortung im Ernstfall“, Bestell-Nr VI 15 unter www.bgfe.de > Medien.

Vorgesetzte und Aufsichtführende schriftlich mit den Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

ArbSchG § 13; BGV A1 § 12

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung des Unternehmens bei Arbeits- und Gesundheitsschutzproblemen.

Maßnahmen

Falls das Unternehmen nicht am Unternehmermodell teilnimmt: Eine Sicherheitsfachkraft schriftlich bestellen und ihr die Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz übertragen.

Die Sicherheitsfachkraft kann ein externer Dienstleister sein oder der Betrieb läßt einen eigenen Mitarbeiter zur Sicherheitsfachkraft ausbilden.

Einsatzzeiten berechnen nach BGV A6 §2: Filmtheater 1,2 Stunden je Arbeitnehmer, mindestens jedoch 20 Stunden pro Jahr.

Auch wenn der Betrieb am Unternehmermodell teilnimmt, muss er bedarfsgerechte Beratung einholen, wenn er selbst nicht in der Lage ist, ein sicherheitstechnisches Problem zu lösen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A6

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers für die Gefährdungsbeurteilung und bei Arbeits- und Gesundheitsschutzproblemen.

Maßnahmen

Zum Kurs „Unternehmermodell“ eines anerkannten Kursveranstalters, z. B. HDF für Filmtheater, anmelden und teilnehmen. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgfe.de

Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist BGV A6 § 2 Absatz 2. In der Durchführungsanweisung finden Sie weitere Erläuterungen.

Die Übergangsfrist für alle Unternehmen endete am 1. 04. 2003. Die Unternehmer müssen spätestens im Jahr nach Ablauf der Übergangsfrist an der Schulung für das Unternehmermodell teilnehmen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A6

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Koordination und Beratung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Maßnahmen

Bei mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal vierteljährlich einberufen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

ASiG § 11

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Maßnahmen

Einen Sicherheitsbeauftragten bestellen (gesetzliche Pflicht bei mehr als 20 Beschäftigten).

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1 § 9

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Gefährdung/Belastung

Gefährliche Körperströme, Lichtbogen, Brände.

Maßnahmen

Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel organisieren. Prüffristen nach Tabelle 1a aus der BGV A2 § 5 beachten.

Sicherstellen, dass nur einwandfreie elektrische Anlagen und Betriebsmittel benutzt werden.

Beschäftigte über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel unterweisen (Prüfliste).

Errichten, Warten, Reparieren und Instandsetzen unter Beachtung der einschlägigen VDE-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nur durch eine Elektrofachkraft bzw. unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.

Sicherstellen, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden; Kennzeichnen kann sinnvoll sein.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A2

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen durch Feuer; Vergiftungen durch Brandgase und Brandrauch.

Maßnahmen

Vorbeugenden Brandschutz organisieren.

Mitarbeiter in den Grundprinzipien des Brandlöschens unterweisen.

Beschäftigte benennen, die für den Fall eines Brandes Aufgaben der Brandbekämpfung und die Evakuierung von Personen übernehmen.

Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern bereitstellen.

Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereithalten, Standort mit Brandschutzzeichen markieren.

Feuerlöscher mindesten alle zwei Jahre prüfen lassen.

Alarmplan für den Brandfall aufstellen.

Maßnahmen gegen Entstehungsbrände treffen.

Brandlasten begrenzen, Zündquellen vermeiden.

Fluchtwege freihalten und kennzeichnen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

ArbSchG § 10; BGV A1 § 49; BGV A8; BGI 560; BGR 133

Kennzeichnung für Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Gefährdung/Belastung

Nicht-Erkennen von Unfall- und Gesundheitsgefahren; keine Orientierung für sicherheitsgerechtes Verhalten.

Maßnahmen

Prüfen, welche Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen erforderlich sind – z.B. Rauchverbot, Schutzbrille tragen.

Sicherheitszeichen anbringen und die Beschäftigten über die Bedeutung der eingesetzten Zeichen unterweisen – z.B. mit der Videounterweisung „Best signs“. Kostenlos erhältlich über Landesfilmdienst Hessen im Auftrag des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften: Tel: 069/63009422 Fax: 069/ 63009430

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A8

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Verletzungsgefahren durch Stürzen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten oder Durchbrechen und Kollisionen mit Fahrzeugen.

Maßnahmen

Sind Verkehrswege übersichtlich gestaltet und frei von Hindernissen?

Ist der Fußboden sicher begehbar (keine Stolperstellen, rutschhemmender Belag)?

Wurden die Treppen richtig dimensioniert und mit Handlauf versehen?

Können die Arbeitsplätze über Flucht- und Rettungswege schnell und sicher verlassen werden?

Sind Absturzgefahren an Verkehrswegen beseitigt, wurden Boden- und Wandöffnungen durch Geländer oder Abdeckungen gesichert?

Sind Türen und Tore je nach Art der Nutzung in ausreichender Zahl und Ausführung vorhanden?

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1

Arbeitsräume, Büromöbel und -einrichtungen

Gefährdung/Belastung

Anstoßen an spitzen Ecken und Kanten, Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen, Schnitt- und Stichverletzungen, Umfallen von Möbelteilen, Beleuchtung.

Maßnahmen

Standsicherheit von Regalen und Möbeln gewährleisten.

Scharfe Ecken und Kanten an den Möbeln und Einrichtungsgegenständen vermeiden, polstern oder kennzeichnen.

Geeignete **Beleuchtung** installieren.

Herausfallen von Schubladen und Auszügen verhindern.

Schubladen nach der Benutzung schließen lassen.

Gegenstände auf Schränken und Regalen gegen Herunterfallen sichern.

Geeignete **Aufstiegshilfen** zur Verfügung stellen und benutzen (Tritte, Leitern).

Sichere Papierscheren und Aktenvernichter verwenden.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1

Arbeitsräume, Ausstattung, Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

Psychische Belastungen, Informationsüberlastung, einseitige Körperhaltungen.

Maßnahmen

Reflexionen und Blendungen auf den Bildschirmen vermeiden.

Bildschirmfläche senkrecht zum Lichteinfall aufstellen. Ausreichende Bildschirmgröße (Empfehlung mindestens 17 Zoll).

Flimmerfreie und strahlungsarme Bildschirme einsetzen.

Sehabstand zum Bildschirm etwa 50 cm.

Für ausreichende Zeichengröße, -schärfe, -kontrast und -helligkeit sorgen.

Möglichst dunkle Zeichen auf hellem Grund in der Anzeige verwenden.

Für Pausen oder wechselnde Tätigkeiten sorgen.

Vorsorgeuntersuchung (G 37) nach der Bildschirmarbeitsverordnung ermöglichen.

Ergonomische, der Arbeitsaufgabe angepasste Software einsetzen.

Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung erfüllen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BildscharbV

Arbeitsräume, Büroarbeitsplatz mit sitzender Tätigkeit

Gefährdung/Belastung

Fehlhaltungen bei sitzender Tätigkeit, Rückenprobleme, Verspannungen, Kopfschmerz.

Maßnahmen

Beachtung der notwendigen Bewegungsfreiheit durch richtige Tischhöhe und Fußraum (ggf. Fußstütze zur Verfügung stellen).

Wechsel von Arbeitshaltungen ermöglichen (dynamisches Sitzen).

Stühle mit Einstellmöglichkeiten einsetzen (Sitzgelegenheiten).

Stuhlrollen müssen dem Bodenbelag angepasst sein.

Ausgleichsgymnastik empfehlen und ermöglichen.

Ergonomische Arbeitshaltung ermöglichen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1 §18

Bildwände

Gefährdung/Belastung

Absturzgefahr beim Nachspannen großer Bildwände.

Maßnahmen

Arbeiten möglichst von einer Fachfirma ausführen lassen.

Sichere Aufstiegshilfen zur Verfügung stellen, möglichst fahrbare Arbeitsbühne (**Fahrgerüst**) einsetzen.

Haltegurte zur Verfügung stellen.

Unterweisung der Mitarbeiter über die sichere Durchführung der Arbeiten.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Fahrgerüste, hier gemeint fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422-1

Gefährdung/Belastung

Ab- und Umsturzgefahr durch unzureichenden Aufbau.

Maßnahmen

Aufbau der fahrbaren Arbeitsbühne nach Aufbauanleitung des Herstellers (z. B. mind. 2 Aussteifungen je Ebene, maximale Gerüsthöhe).

Aufbauanleitung muss vor Ort vorhanden sein.

Kennzeichnung am Gerüst anbringen.

Fahrbare Gerüste (dies sind Gerüste nach DIN 4420, die auf Fahrrollen stehen) entsprechend DIN 4420 aufbauen. Mit max. Belaghöhe von:
dem 4-fachen der kleinsten Breite in Innenräumen,
dem 3-fachen der kleinsten Breite im Freien
sowie stets mit unverlierbaren und feststellbaren Rollen.

Maximale Aufbauhöhen sind im Allgemeinen:

- in Innenräumen: 12 m (Belaghöhe),
- im Freien: 8 m (Belaghöhe).

Aufstiege müssen grundsätzlich innenliegend sein, möglichst in Form von Treppen.

Benutzung ist nur zulässig, wenn das Gerüst festgebremst ist.

Verfahren des Gerüstes nur, wenn sich keine Personen auf dem Gerüst aufhalten.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV C22 § 7

Farben, Lacke

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdende Dämpfe; Hautgefährdung.

Maßnahmen

Einsatz von Produkten mit möglichst geringem Gefährdungspotential (lösemittelfrei, nicht brennbar, ohne gefährliche Pigmente etc., Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt).

Aufbewahrung am Arbeitsplatz in einem abschließbaren Schrank aus Metall (ggf. bei brennbaren Flüssigkeiten gemeinsam mit Reinigungs- und Lösemitteln in einem zugelassenen Sicherheitsschrank entsprechend TRbF 22).

Bereitstellen der erforderlichen PSA (lösemittelbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz).

Erstellen einer arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung; Unterweisung der Mitarbeiter.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

TRGS 500; TRGS 400; GefStoffV § 14ff; TRbF 22; BGV A1 § 2; BGI 19

Flüssiggas

Gefährdung/Belastung

Unkontrollierter Gasaustritt, falscher Betriebsdruck, Explosion, Brand, Verbrennungen.

Maßnahmen

Gasverbrauchsanlage nach dem Stand der Technik beschaffen.

Flüssiggasflaschen nicht in Kellern, Fluren, Treppenhäusern usw. lagern. Dichtigkeit beim Anschluß einer neuen Flasche mit Prüfspray feststellen.

Druckminderer wegen Alterung des Materials ca. alle 8 Jahre erneuern. Ortsfeste Anlagen alle vier Jahre durch Sachkundigen prüfen lassen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV D34 § 33

Gasleitungen, Gasschläuche für Brenngase: Flüssiggas, Erdgas, Wasserstoff, Acetylen

Gefährdung/Belastung

Explosion, Brand durch unkontrollierten Gasaustritt.

Maßnahmen

Nur für die Gasart geeignete Gasschläuche verwenden. Sachkundig sind z.B. Gasinstallateure, technische Experten der Lieferanten.

Für die Gasart geeignete Druckminderer verwenden.

Nicht gebrauchte Anschlussstellen von Gasleitungen durch Stopfen dicht verschließen und gegen zufälliges Öffnen sichern, denn die Hähne könnten versehentlich geöffnet werden.

Für Acetylen keine Kupferrohre verwenden.

Gasschläuche so verlegen und sichern, dass sie gegen thermische und mechanische Beanspruchungen geschützt sind.

Gasschläuche an den Schlauchtüllen durch Schlauchschellen oder Bandklemmen gegen Abrutschen sichern.

Regelmäßige Prüfung durch Sachkundigen organisieren.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV D1; BGV D94; BGV D2; BGI 554

Getränkeschankanlagen

Gefährdung/Belastung

Zerknall von Getränkebehältern, umfallende Kohlen- säureflaschen, Erstickungsgefahr.

Maßnahmen

Betriebsanweisungen anbringen, Musterbetriebsan- weisung Anlage TRSK 500.

Beschäftigte regelmäßig jährlich unterweisen.

Kohlensäureflaschen, z. B. durch Ketten oder Rohr- schellen gegen Umfallen sichern.

Beim Umgang mit gefährlichen Reinigungsmitteln Schutzkleidung tragen.

Druckgasbehälter nur anschließen, wenn der Aufstel- lungsraum ausreichend be- und entlüftet ist oder eine geeignete Gaswarnanlage vorhanden ist.

Mitarbeiter unterweisen, wie bei Gasalarm vorzuge- hen ist.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

TRSK 500

Beim Umgang mit Hochdrucklampen müssen die Ver- sicherten splittersicheren Gesichts- und Halsschutz, Lederhandschuhe mit Stulpen benutzen.

Unterweisung der Mitarbeiter.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV C26

Lautsprecheranlagen

Gefährdung/Belastung

Absturzgefahr bei Reparaturarbeiten auf hochgele- genen Standplätzen.

Maßnahmen

Arbeiten möglichst von einer Fachfirma ausführen lassen.

Sichere Aufstiegshilfen zur Verfügung stellen, mög- lichst fahrbare Arbeitsbühne (**Fahrgerüst**) einsetzen.

Haltegurte zur Verfügung stellen.

Unterweisung der Mitarbeiter über die sichere Durch- führung der Arbeiten.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Hochdruck-Entladungslampen

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch zerplatzende Lampen

Maßnahmen

Bei Umgang und Lagerung Schutzhüllen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

Beim Umgang mit Hochdrucklampen mit einem Gas- volumen von weniger als 1 cm³ und beim Öffnen der Türen von Lampenhäusern für derartige Hoch- drucklampen müssen die Versicherten mindestens Augenschutz benutzen.

Leitern, allgemein, Stehleiter, Anlegeleiter, Podestleiter, mechanische Leiter

Gefährdung/Belastung

Absturz durch schadhafte Leitern oder unsachgemäße Benutzung.

Maßnahmen

Prüfen, ob die auszuführenden Arbeiten von Leitern sicher ausgeführt werden können, andernfalls Arbeitsbühnen oder Gerüste zur Verfügung stellen und benutzen.

Anlegeleitern dürfen nur für Arbeiten geringen Umfangs eingesetzt werden.

Geeignete Leiter auswählen und nur bestimmungsgemäß verwenden (z. B. Stehleiter nicht als Anlegeleiter verwenden).

Schadhafte, defekte Leitern nicht verwenden und der Benutzung entziehen.

Benutzer muss geeignetes Schuhwerk (z. B. Sicherheitsschuhe) tragen.

Auf sicheren Aufstellungsort achten:
tragfähig, eben, gegen Wegrutschen gesichert.
Betriebsfremde Leitern vor Benutzung besonders sorgfältig durch Benutzer prüfen.

Leitern regelmäßig prüfen:
vor jeder Benutzung durch den Benutzer auf auffällige Mängel,
mind. 1 x jährlich durch ein geeignete beauftragte Person (Prüfliste),
mech. Leitern 1 x jährlich durch einen Sachkundigen prüfen lassen.

Fremde Leitern sollen nur benutzt werden, nachdem sie besonders sorgfältig geprüft wurden.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen
BGV D36

Popcornherstellung

Gefährdung/Belastung
Fettbrand, Verbrennung, Ausrutschen.

Maßnahmen
Fettfangfilter regelmäßig (z. B. 14-tägig) herausnehmen und reinigen lassen.

Mindestens einmal im Jahr Ventilator und Abluftkanäle inspizieren und bei Bedarf reinigen.

Überall, wo eine Friteuse oder ein Fettbackgerät bis 50 l Füllmenge in Betrieb ist, muss eine Löschdecke (nach DIN 14155) vorhanden sein.

Regelmäßige Reinigung der Fettablagerungen am Boden.

Unterweisung der Mitarbeiter

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen
BGV A1 §43

Projektoren/Lampenhäuser

Gefährdung/Belastung
Kontakt mit heißen Teilen, Gefährdung durch zerplatzende Lampen.

Maßnahmen
An Wiedergabegeräten müssen folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:
– Hersteller, Lieferer oder Einführer (Importeur),
– Typ,
– Baujahr,
– Fabriknummer.

An Geräten mit Hochdruck-Entladungslampen müssen zusätzlich angebracht sein:
– höchstzulässige Lampenbestückung,
– Abkühlzeit vor dem Öffnen,
– Hinweis auf das Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen beim Öffnen der Gehäuse.

Schauöffnungen an Lampenhäusern müssen so beschaffen sein, dass keine schädliche Strahlung nach außen gelangen kann.

Soweit Türen von Lampenhäusern nicht mit einer Verriegelung ausgerüstet sind, die während des Betriebes und bis zum Ende der Abkühlzeit der Lampen wirksam ist, dürfen sie sich nur mit Sonderwerkzeug oder Schlüssel öffnen lassen.

Jedes Lampenhaus muss mit einer Absaugeinrichtung ausgerüstet oder an einen wirksamen Abzug angeschlossen sein, wenn nicht sicher verhindert ist, dass höchstens 20 v. H. der zulässigen Werte der maximalen Arbeitsplatzkonzentration gefährlicher Abgase im Bildwerferraum erreicht werden (z.B. durch ozonarme/ozonfreie Leuchtmittel).

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV C26

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefahren durch unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen.

Maßnahmen

Umgang mit Gefahrstoffen organisieren.

Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb beschaffen (Sicherheitsdatenblatt des Herstellers, Lieferanten).

Erstellen eines Gefahrstoffverzeichnisses.

Ermittlung gefahrstoffbedingter Gefährdungen, ggf. Luftverunreinigung am Arbeitsplatz messen (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG, siehe TRGS 402).

Einhalten der geltenden Luftgrenzwerte (siehe TRGS 900) durch technische Schutzmaßnahmen (Rangfolge der Schutzmaßnahmen).

Prüfung, ob möglichst ungefährlichere Ersatzstoffe eingesetzt werden können.

Erstellen arbeitsplatz- und stoffspezifischer Betriebsanweisungen.

Unterweisung der Mitarbeiter anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung mit Dokumentation.

Bereitstellen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille).

Bereitstellen von Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Augendusche, Notfallmedikamente für Cyanide).

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1; BGV B1; GefStoffV; TRGS 500, 900, 903, 905

Klebstoffe

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, Brand- und Explosionsgefahr.

Maßnahmen

Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung bereitstellen, mindestens Fensterlüftung.

Bei brennbaren Lösungsmitteln im Klebstoff Brand- und Explosionsgefahr beurteilen.

Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen.

Betriebsanweisung erstellen (Haut- und Augenkontakt mit Klebstoffen vermeiden; Klebstoffablagerungen regelmäßig entfernen; Papierunterlagen verwenden).

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

GefStoffV; BGV A1; BGV B1; BGV A8

Reinigungs- und Lösemittel

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdende Dämpfe; Hautgefährdung.

Maßnahmen

Einsatz von Produkten mit möglichst geringem Gefährdungspotential (ohne gefährliche Inhaltsstoffe, Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt).

Bereitstellen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung: z.B. Schutzhandschuhe und Schutzbrille.

Erstellen einer arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung, falls das Reinigungs- oder Lösungsmittel ein Gefahrstoff ist.

Unterweisung der Mitarbeiter.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

GefStoffV; BGV A1, BGR 192; BGR 195

Umspulen, Spulenturm

Gefährdung/Belastung

**Verbrennung beim Bremsen, Hautabschürfung, Finger-
verletzung durch Eingreifen in die drehende Spule**

Maßnahmen

Beim Bremsen Schutzhandschuhe tragen.

Bediener anweisen Sicherheitsabstand zur drehenden Spule einzuhalten.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV A1

Bühnentechnische Einrichtungen

Gefährdung/Belastung

Bauteilversagen

Maßnahmen

Regelmäßige Prüfung organisieren.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV C1

Showlaser

Gefährdung/Belastung

Augenverletzung / Verbrennungen

Maßnahmen

Beschäftigte anweisen die Bestrahlung gering zu halten.

Bei Lasern mit Laserklasse 3B oder 4 Laserschutzbeauftragten ausbilden lassen, z.B. durch Hersteller oder Berufsgenossenschaft.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV B2

Aufstiege zu Regalen, Schränken mit Leitern oder Tritten

Gefährdung/Belastung

Sturz von der Leiter, vom Tritt.

Maßnahmen

Leitern oder Tritte mit geeigneter Länge zur Verfügung stellen.

Leitern und Tritte vor jeder Benutzung und in regelmäßigen Abständen prüfen. Mindestens einmal jährlich Sichtprüfung auf Beschädigung organisieren.

Schadhafte Leitern instandsetzen lassen oder der Benutzung sofort entziehen.

Betriebsanweisung, Piktogramme an Leitern anbringen. Mitarbeiter in der Benutzung unterweisen.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGV D36; BGI 521

Handwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

Verletzungen an Fingern und Händen.

Maßnahmen

Geeignete Werkzeuge auswählen. Empfehlung: Geprüfte Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen verwenden. Beschädigte Handwerkzeuge dem Gebrauch entziehen und fachgerecht reparieren.

Spitze und scharfe Werkzeuge nicht lose in der Kleidung tragen.

Auswahl nach ergonomischen Gesichtspunkten (Gewicht, Griff).

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGI 553, BGV A1; §35

Heben und Tragen von Lasten

Gefährdung/Belastung

Erkrankung des Muskel-Skelettsapparates durch zu schweres, zu häufiges, falsches Heben und Tragen.

Maßnahmen

Transport von Hand möglichst einschränken.

Hilfsmittel wie Transportwagen, Sackkarre, Hebe- und Tragehilfen zur Verfügung stellen.

Einbeziehung einer zweiten Person bei schweren Lasten organisieren.

Unterweisung der Mitarbeiter über rückengerechtes Heben und Tragen, Rückenschule.

Mutterschutzgesetz beachten. Maximale Last: gelegentlich 10 kg.

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____

Quellen

BGI 582 Transport- und Lagerarbeiten
Lastenhandhabungsverordnung
BGI 523 Mensch und Arbeitsplatz

KOPIERVORLAGE ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG.....



Gefährdung/Belastung

.....
.....
.....
.....
.....

Maßnahmen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____



Gefährdung/Belastung

.....
.....
.....
.....
.....

Maßnahmen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bearbeiter: _____ Erledigt am: _____